

Landratsamt Zwickau • 1390 • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Empfangsbekanntnis
Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH
Niedere Muldenstraße 1
08371 Glauchau

**LANDRATSAMT
UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter Frau Richter
Fax 0375 4402-26219
Mail umwelt@landkreis-zwickau.de
Dienstszitz Werdau, Zum Sternplatz 7

Unser Zeichen 1393-106.11-080/15/59-Ri
Datum 2. Dezember 2024

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA 1 - 8) in Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz, Flurstücke 541, 534/3, 530/1, 451/1, 454, 501, 523, 524, 525, 526, 428/1, 482, 481 und 482

Anlagen: 2 Ordner geprüfte Antragsunterlagen, gestempelt
1 Ordner Entwässerungskonzept, gestempelt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

A. Entscheidung

1. Die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH in Glauchau, Niedere Muldenstraße 1, vertreten durch die Geschäftsführung, erhält gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas EnVentus V162-6.2 MW jeweils mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotor mit drei Blättern und einem Rotordurchmesser von 162 m in 08371 Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz, an folgenden Standorten:

	Flurstück-Nr.	Ostwert	Nordwert
WEA 1	541	330.136	5.633.195
WEA 2	534/3, 530/1	330.082	5.632.859
WEA 3	451/1, 454	330.349	5.632.464
WEA 4	501	330.933	5.632.813
WEA 5	523, 524, 525, 526	330.581	5.633.134
WEA 6	428/1	330.563	5.632.160
WEA 7	482	330.734	5.632.530
WEA 8	481,482	330.428	5.632.794

LANDRATSAMT ZWICKAU

Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau • Telefon: 0375 4402-0 • Internet: www.landkreis-zwickau.de

Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau
Werdauer Straße 62 • 08056 Zwickau
Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau
Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau
Zum Sternplatz 7 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna
Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau
Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau
Heinrich-Heine-Straße 7 • 08371 Glauchau
Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Informationen zur elektronischen Kommunikation und Verschlüsselung sowie zum Datenschutz unter www.landkreis-zwickau.de/hinweise

2. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen mit ein:

2.1 die Baugenehmigung zur Errichtung der in Nr. A.1. dieses Bescheids bezeichneten WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8,

2.2 die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Errichtung der WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4, WEA 5, WEA 6, WEA 7 und WEA 8 sowie die Genehmigung zur Aufstellung entsprechend hoher Montagekräne (Landesdirektion Sachsen, Schreiben vom 17. August 2023, Az.: 36-4055/108/38),

2.3 die denkmalrechtliche Zustimmung des Landesamtes für Archäologie und

2.4 die Abweichung nach § 67 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke:

Bezeichnung WEA	Flurstück-Nr.	Ort/Gemarkung
WEA 1	520/e	Glauchau/Niederlungwitz
	520/2	Glauchau/Niederlungwitz
	520/f	Glauchau/Niederlungwitz
	558/1	Glauchau/Niederlungwitz
	557/2	Glauchau/Niederlungwitz
	549/1	Glauchau/Niederlungwitz
	544/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 2	536/1	Glauchau/Niederlungwitz
	527/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 3	481	Glauchau/Niederlungwitz
	447/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 4	496	Glauchau/Niederlungwitz
	500	Glauchau/Niederlungwitz
	515/a	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 5	520/2	Glauchau/Niederlungwitz
	521	Glauchau/Niederlungwitz
	522	Glauchau/Niederlungwitz
	512	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 6	499	Glauchau/Niederlungwitz
	419/1	Glauchau/Niederlungwitz
	417/1	Glauchau/Niederlungwitz
	404/1	Glauchau/Niederlungwitz
	402/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 7	433/1	Glauchau/Niederlungwitz
	488	Glauchau/Niederlungwitz
	481	Glauchau/Niederlungwitz
	443	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 8	480/3	Glauchau/Niederlungwitz
	477/3	Glauchau/Niederlungwitz
	474/a	Glauchau/Niederlungwitz
	476	Glauchau/Niederlungwitz
	470	Glauchau/Niederlungwitz
	488	Glauchau/Niederlungwitz

3. Das Einvernehmen der Stadt Glauchau nach § 36 BauGB wird ersetzt.
4. Die Genehmigung wird erst wirksam, wenn
 - 4.1 beim Landratsamt Zwickau zur Absicherung des Rückbaus der beantragten WEA, der Beseitigung der Bodenversiegelung und der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands der Grundstücke für jede WEA eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 EUR zugunsten des Landkreises Zwickau hinterlegt wurde, das Landratsamt Zwickau das Sicherungsmittel als geeignet anerkannt und die Annahme schriftlich bestätigt hat und
 - 4.2 die rechtliche Sicherung der Abstandsflächen
 - für die WEA 1 auf dem Flurstück Nr. 520/f, 520/e, 557/2, 549/1 und 544/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 2 auf den Flurstücken Nr. 536/1 und 527/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 3 auf den Flurstücken Nr. 481 und 447/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 4 auf den Flurstücken Nr. 500 und 515/a der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 5 auf den Flurstücken Nr. 520/2, 521 und 522 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 6 auf den Flurstücken Nr. 433/1, 402/1, 404/1, 417/1 und 419/1 der Gemarkung Niederlungwitz,
 - für die WEA 7 auf den Flurstücken Nr. 488, 481 und 443 der Gemarkung Niederlungwitz und
 - für die WEA 8 auf den Flurstücken Nr. 476, 474/a, 477/3 und 480/3 der Gemarkung Niederlungwitz in Glauchau dem Landratsamt Zwickau, vorliegt.
5. Die Umsetzung des Entwässerungskonzeptes (Abschnitt B.18) und der darin aufgezeigten baulichen Maßnahmen wird angeordnet.
6. Die in Nr. A.1. genannten WEA 1 bis 8 sind innerhalb von sechs Monaten nach Betriebseinstellung oder dauerhafter Nutzungsaufgabe vollständig zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Alle ober- (Kranstellfläche einschließlich der Zuwegungen) und unterirdischen (Fundamente, Leitungen) Voll-/Teilversiegelungen sind vollständig zu beseitigen. Bodenlöcher sind zu verfüllen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist wiederherzustellen.
7. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.
8. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in den Abschnitten C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
9. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Anlagen in Betrieb genommen worden sind.

10. Die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen. Die Kosten werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Antragsunterlagen

Genehmigungsantrag vom 13. Juni 2023, eingegangen am 14. Juni 2023, geändert am 22. Dezember 2023 sowie weiterer Änderungen.

Seitenanzahl einschl.
Karten und Zeichnungen

Ordner 1

	Inhaltsverzeichnis	5
1.	Allgemeine Angaben	
1.1	Formular 1.1	7
1.2	Kurzbeschreibung	2
1.3	Sonstiges – Inhalt	1
	Auszug aus dem Handelsregister Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH vom 23.05.2023	2
	Nachweis der Rohbaukosten, Dokument Nr.: 0089-9799.V05 vom 22.09.2022	2
	Nachweis der Herstellkosten, Dokument Nr.: 0089-9803.V05 vom 22.09.2022	2
2.	Lagepläne	
2.1	Topografische Karten – Inhalt	1
	Lageplan M 1:25.000, Ausdruck A4	1
	Lageplan M 1:25.000 vom 01.12.2023	1
2.2	Grundkarte – Inhalt	1
	Lageplan M 1:10.000, Ausdruck A4	1
	Lageplan M 1:10.000	1
2.3	Liegenschaftskarte – Inhalt	1
	Liegenschaftskarte M 1:2000, Ausdruck A4	1
	Liegenschaftskarte M 1:2000 vom 11.06.2024	1
3.	Anlage und Betrieb	
3.1	Inhalt	1
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss, 4 MW und EnVentus-Plattform, Vestas, Dokument-Nr.: 0028-0370 V07 vom 19.03.2021	4
	Allgemeine Beschreibung EnVentus, Vestas Dokument-Nr.: 0081-5017 V08 vom 11.01.2022	37
	Leistungsspezifikation EnVentus, Vestas Dokument-Nr.: 0107-3707 V01 vom 26.11.2021	35
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	3
	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dokument-Nr.: 0085-9683.V07 vom 07.01.2022	7
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Vestas, Dokument-Nr.: 0085-9806.V06 vom 24.04.2023	15
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe - Inhalt	1
	Mobil DTE 10 Excel 32, 22.12.2022, Rev. 2.00	14
	Shell Gadus S5 T460 1.5, 03.03.2023, Version 4.9	20
	Shell Omala S4 WE 320, 22.03.2023, Version 1.10	20

	Klüberplex BEM 41-141, 25.11.2020, Version 2.3	20
	Klüberplex BEM 41-132, 07.07.2022, Version 3.6	22
	Klüberplex AG 11-462, 25.11.2022, Version 2.18	54
	Optigear Synthetic CT 320, 23.11.2022, Version 17	13
	Delo XLC Antifreeze/Coolant – Premixed 50/50, 05.01.2023, Version 5	19
	Mobilgear SHC XMP 320, 22.12.2022, Version 2.00	13
	Rando WM 32, 23.01.2022, Version 8	11
	Midel 7131, März 2021	5
	Envirotemp 360 Fluid, 09.09.2020	10
3.7	Maschinenzeichnungen – Inhalt	1
	Übersichtszeichnung V162 HH169, Ausdruck A4	1
	Übersichtszeichnung V162 HH169, Zeichnung-Nr.: 0089-4874	1
4.	Emissionen/Immissionen	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.10	Sonstiges – Inhalt	1
	Eingangsgrößen für Schallimmissionsprognosen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW, Vestas, Dokument-Nr. 0079-9518.V09, 03.12.2021	6
	Schalltechnisches Gutachten für den Betrieb von geplanten Windenergieanlagen Vestas V162-5.6/6.0/6.2 MW 169 m am Standort Niederlungwitz Stand 30.10.2023, GAF mbH, Büro Zwickau, Lessingstraße 4, 08058 Zwickau, Projekt-Nr.: 2023_007n1	45
	Schattenwurfgutachten für den geplanten Windpark Niederlungwitz für acht Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162, Projekt: ME-SH-WOW-22-10-Niederlungwitz, vom 13.12.2023	209
6.	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6.4	Sonstiges – Inhalt	1
	Interne Einschätzung zur Störfall-Verordnung 12.BImSchV, Vestas 0043-0604.V05, 01.04.2020	1
7.	Arbeitsschutz	
7.6	Sonstiges – Inhalt	1
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas, 0093-8199 V02, 2022-06-09	6
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore-Windenergieanlagen, Vestas, 0098-2903 V04, 2022-11-10	61
8.	Betriebseinstellung	
8.2	Sonstiges – Inhalt	1
	Nachweis der Rückbaukosten V162-5.6/6.0/6.2 MW, Vestas, 0089-9801.V04, 2021-11-16	2
	Rückbauverpflichtung	1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	3
9.6	Sonstiges – Inhalt	1
	Angaben zum Abfall, Vestas, 0090-1757.V08, 2021-08.12	10
10.	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft – Inhalt	1
	Informationen zum Umgang mit Abwasser	1
11.	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.8	Sonstiges – Inhalt	1
Ordner 2		
12.	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	3
12.2	Antrag auf Abweichung	3

12.3	Baubeschreibung	7
12.6	Brandschutz – Inhalt	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus Brandschutz der Windenergieanlage, Vestas, 0077-4620 V04, 10.05.2022	25
	Brandschutzkonzept, Dipl.-Ing. René Michehl, Reg.-Nr.: 01-1043-22 vom 05.05.2023	16
12.7	Sonstiges – Inhalt	1
	Schriftlicher Teil des Lageplans	24
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster, Flurstücks- und Eigentumsnachweis mit Angaben zu benachbarten Flurstücken, 04.06.2024	27
	Berechnungsblatt für die Abstandsflächen nach § 6 der Sächsischen Bauordnung	2
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 1 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 2 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 3 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 4 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 5 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 6 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 7 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenplan mit reduzierter Abstandsfläche (3 m) WEA 8 vom 07.036.2024, M 1:1.000	1
	Abstandsflächenpläne als Ausdruck A4 jeweils WEA 1 bis 8	8
	Urkunde Architektenkammer Sachsen, M. A. Katrin Christine Hauner	1
	Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO, Anlage 1: Begründung für WEA 1 bis 8	8
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung der Vestas V162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW mit 169 m Nabenhöhe für Windzone S, DNV GL Energy, Projekt-Nr.: 10321696/001, 2021-12-10	8
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Hybridturm, TÜV Süd, Prüfnummer: 3108363-14-d Rev. 5, 10.01.2023	14
	Prüfbericht für eine Typenprüfung, Prüfung der Standsicherheit – Flachgründung, TÜV Süd, Prüfnummer: 3108363-24-d Rev. 5, 10.01.2023	8
	Maschinengutachten der Windenergieanlage V162, Windzone S, DNV GL Energy, Berichtsnr.: M-05919-0, Revision 6, 2022-07-01	29
	Prüfbescheid für eine Typenprüfung, Turm und Fundamente, TÜV Süd, Prüfnr.: 3231817-24-d Rev. 3, 10.01.2023	7
	Lageplan – Zisternenplanung	1
13.	Natur, Landschaft und Bodenschutz	
13.5	Sonstiges – Inhalt	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan Errichtung von 8 Windenergieanlagen, Dipl. Ing. H. Kenz, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Hennersdorf, 1. Nachtrag, Mai 2024	36
	Artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung, 3. überarbeitete Fassung zum Bauvorhaben Errichtung von Windenergieanlagen, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Hennersdorf, Dipl. Ing. H. Krenz, Stand Oktober 2024	85
	Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäu-	139

	sen am geplanten Windpark Niederlungwitz, Gesamtbericht der Untersuchungen 2022/2023, Umweltplanung Marko Eigner, 16.04.2024	
	Erfassung von Vertretern der Avifauna am geplanten Windpark Niederlungwitz, Ergebnisse der Untersuchungen 2022/2023, Umweltbüro Marko Eigner, 16.04.2024	32
14.	Umweltverträglichkeitsprüfung	
14.4	Sonstiges -Inhalt	1
	UVP-Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zum Bauvorhaben Errichtung von 8 Windenergieanlagen im geplanten Windpark Niederlungwitz, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Hennersdorf, Dezember 2023	30
	UVP-Bericht zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zum Bauvorhaben Errichtung von 8 Windenergieanlagen im geplanten Windpark Niederlungwitz, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung Hennersdorf, 1. Nachtrag, Februar 2024	2
16.	Anlagenspezifische Unterlagen	
16.1.1	Standorte der Anlagen	1
16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	1
16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen – Inhalt	1
	Gutachten Vestas Ice Detection System (VID), DNV – Energy Systems, Report-Nr.: 75172, Rev. 6, 18.10.2021	7
	Stellungnahme Vestas zu der Option Eiserkennungssystem, 12.04.2023, 0047-8035.V12	1
	Allgemeine Spezifikation Vestas Eiserkennungssystem (VID), 0049-7921 V15, 13.10.2022	8
	Typenzertifikat Rotorblatt-Überwachungssystem Vestas Eisdetektor, Zertifikat-Nr.: TC-DNV-SE-0439-09298-0, 20.10.2022	2
	Gutachten Ice Detection System, DNV Renewables Certification, Report Nr.: 75138, Rev. 8, 24.11.2022	5
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas Wind Systems A/S, 0077-8468 v05, 30.11.2022	18
16.1.4	Standortsicherheit – Inhalt	1
	Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012 für den Windpark Niederlungwitz, I17-Wind GmbH & Co. KG, Bericht-Nr. I17-SE-2023-124 Rev. 02, 16. November 2023	35
16.1.5	Anlagenwartung	1
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche – Inhalt	1
	Lageplan Infrastruktur- und Zuwegungskonzept M 1:6.000, 18.12.2023	1
	WEA 1, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, HCE Ingenieurgesellschaft mbH, 23.08.2024	1
	WEA 2, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, HCE Ingenieurgesellschaft mbH, 23.08.2024	1
	WEA 3 und 6, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, Loscon Engineering GmbH	1
	WEA 4, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, Loscon Engineering GmbH	1
	WEA 5, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, HCE Ingenieurgesellschaft mbH, 23.08.2024	1
	WEA 7, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, Loscon Engineering GmbH	1
	WEA 8, Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt, Loscon Engineering GmbH	1
	E-Mail Frau Friebe (eab New Energy GmbH), 15. Oktober 2024, temporäre Zuwegung – Bezug Plan mit Bezeichnung 240925_WP Nie-Lu_LP-QP-LS-WEA08_Rev01	3

	Baugrundgutachten 8 Windenergieanlagen im Windpark Niederlungwitz, HCE Ingenieurgesellschaft mbH, HCE-ID: 23076BG1_R01, Projekt-Nr. 076-23, 15.12.2023	178
16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen – Inhalt	1
	Tages- und Nachtkennzeichnung von Vestas Windenergieanlagen, 0049-8134.V23	36
	Gutachtliche Stellungnahme zur Risikobeurteilung Eisabwurf/Eisabfall am Windenergieanlagen-Standort Niederlungwitz, TÜV Nord Group, Referenznr.: 2023-WND-RB-594-R0, 19.02.2024	18
16.1.8	Abstände/Erschließung	1
	Lageplan, Abstände WEA untereinander, Abstände zu Straßen, Abstände zu Freileitungen, Ausdruck A4	1
	Lageplan, Abstände WEA untereinander, Abstände zu Straßen, Abstände zu Freileitungen, M 1:25.000, 01.12.2023	1
	Lageplan, Abstände zu Immissionspunkten 13.11.2024	1
16.1.9	Daten der beantragten Anlage	1
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel der beantragten Anlage	1
17.	Sonstige Unterlagen	
17.1	Sonstige Unterlagen – Inhalt	1
	Formular zur Abfrage der Betreiber von Richtfunkstrecken	3
	Erteilung einer luftrechtlichen Zustimmung/Genehmigung	3
3. Ordner - Entwässerungskonzept		
18.	Entwässerungskonzept	
	Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept für den Neubau Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162 an den Standorten WEA 1 – 8, Revision 0, HCE Project Development & Design GmbH, Projekt-Nr.:069-24, 30.07.2024	14
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 1, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	1
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 2, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	1
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 13, WEA 6, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	1
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 1, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 7, WEA 8, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	1
	Plan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 4, WEA 5, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:500, 29.07.2024	1
	Höhenplan Teil 1, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:1000, 29.07.2024	1
	Höhenplan Teil 2, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:1000, 29.07.2024	1
	Plan Fundament-Entwässerung, HCE Project Development & Design GmbH, M 1:100, 30.07.2024	1

C. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Mitteilungspflichten

Dem Landratsamt Zwickau, der Landesdirektion Sachsen - Luftfahrtbehörde (unter Angabe des Aktenzeichens 36-4055/108/38) und dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (Az.: VII-1103-23-BIA) und dem Sächsischen Landesamt für Archäologie ist Folgendes schriftlich mitzuteilen:

- 1.1 der geplante Baubeginn (Aushub der Fundamentgrube) jeweils für die WEA 1 bis 8 mindestens sechs Wochen vorher und unter Angabe der ausführenden Firmen, des verantwortlichen Bauleiters und dessen Telefonnummer,
- 1.2 die Fertigstellung des Rohbaus und die beabsichtigte Aufnahme des Probetriebs jeder WEA jeweils 14 Tage vorher,
- 1.3 spätestens vier Wochen nach Errichtung der Anlagen die endgültigen Daten
 - a) Bearbeitungsnummer der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS):
OF/AZ-Sac 10324
 - b) Namen der Standorte,
 - c) Art des Luftfahrthindernisses (WEA),
 - d) geografische Koordinaten jeder WEA mit Angabe des Bezugsellipsoides, ermittelt von einem Vermessungsingenieurbüro,
 - e) NN-Geländehöhen bzw. Fußpunkthöhen,
 - f) Gesamthöhe jeder WEA in Meter über Grund und über NN,
 - g) Art und Beschreibung der Tages- und Nachtkennzeichnung sowie der BNK,
 - h) Ansprechpartner der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung und der Behelfsbefeuerung meldet bzw. für deren Instandsetzung zuständig ist (Firma/ Dienststelle, Name des Verantwortlichen, Telefonnummer und E-Mail-Adresse),
- 1.4 die Aufnahme des Regelbetriebs jeder WEA unverzüglich.
- 1.5 Vor Aufnahme des Probetriebs ist jede WEA im Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS (www.wea-nis.de) eintragen zu lassen.
- 1.6 Der Wechsel des Errichters und des Betreibers der WEA sind dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

2. Immissionsschutz

- 2.1 Die acht WEA dürfen tagsüber (von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) im Betriebsmodus PO 6200 mit einer Nennleistung von 6,2 MW mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 106,5 dB(A) im Bereich 95 % der Nennleistung und folgendem Oktavspektrum des Schallleistungspegels (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) betrieben werden.

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	K
L_w (dB(A))	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7	1,7

- 2.2 Die WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 7 und WEA 8 dürfen nachts im Betriebsmodus PO 6200 mit einer Nennleistung von 6,2 MW und mit einem maximal zulässigen Schallleistungspegel ($L_{e,max}$) von 106,5 dB(A) im Bereich 95% der Nennleistung betrieben werden. Die WEA 3 und WEA 6 dürfen nachts im Betriebsmodus Mode SO2 mit ei-

nem maximal zulässigen Schalleistungspegel ($L_{e,max}$) von 103,7 dB(A) betrieben werden.

Der $L_{e,max}$ (mit anlagenseitiger Unsicherheit K) weist im Betriebsmodus Mode SO2 folgendes Oktavspektrum auf:

f (Hz)	63 Hz	125 Hz	250 Hz	500 Hz	1 kHz	2 kHz	4 kHz	8 kHz	K
L_w (dB(A))	87,3	94,8	99,4	101,1	100,0	95,5	89,0	79,2	1,7

Der Nachtbetrieb wird erst zugelassen, nachdem für die WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 7 und WEA 8 mindestens ein Geräuschmessbericht über die Typvermessung an einer anderen WEA vom Typ Vestas V162-6.2 MW im Betriebsmodus Mode PO 6200 nach der entsprechenden FGW-Richtlinie vorgelegt wurde, in denen nachgewiesen wird, dass die in der vorgelegten Schallimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2023_007n1 der Fa. GAF vom 30. Oktober 2023) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau zur Prüfung vorzulegen.

Für die WEA 3 und WEA 6 wird der Nachtbetrieb erst zugelassen, nachdem jeweils ein Geräuschmessbericht über die Typvermessung an den beiden beantragten WEA vom Typ Vestas V162- 6.2 MW im schallreduzierten Betriebsmodus Mode S02 nach der entsprechenden FGW-Richtlinie vorgelegt wurde, in denen nachgewiesen wird, dass die in der vorgelegten Schallimmissionsprognose (Projekt-Nr. 2023_007n1 der Fa. GAF vom 30. Oktober 2023) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Ansonsten ist die Schallimmissionsprognose mit diesen ermittelten Werten nochmals neu zu berechnen und dem Landratsamt Zwickau zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlage der Geräuschmessberichte der WEA 3 und WEA 6 hat spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlagen und die Beauftragung der Messung dazu hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erfolgen. Die Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung ist dem Landratsamt Zwickau unverzüglich vorzulegen.

- 2.3 Der in Nr. C.2.1 und C.2.2 aufgeführte maximal zulässige Schalleistungspegel darf keine Ton- und Impulshaltigkeit im Nahbereich (Bereich des emissionsseitigen Anlagenbetriebs) aufweisen. Die Produktionsstandardabweichung bzw. Serienstreuung dieses Anlagentyps von $\sigma_P = 1,2$ und die Messunsicherheit von $\sigma_R = 0,5$ sind Bestandteil des vorgenannten maximal zulässigen Schalleistungspegels ($L_{e,max}$).
- 2.4 Durch den Betrieb der acht WEA darf im Bereich der umliegenden Ortslagen Lobsdorf, Ebersbach, Niederlungwitz und Reinholdshain ein jährlicher astronomischer maximal möglicher Schattenwurf von 30 h/a bzw. ein jährlicher realer tatsächlich auftretender Schattenwurf von 8 h/a (jeweils unter Beachtung der Vorbelastung) sowie ein täglicher Schattenwurf von 30 min/d nicht überschritten werden.
- 2.5 An den acht WEA sind Abschaltmodule zur Vermeidung von Schattenwurf zu installieren und so einzustellen, dass die Einhaltung der Festlegungen in C.2.4 gewährleistet sind.

Vor Aufnahme des Regelbetriebs sind dem Landratsamt Zwickau geeignete Nachweise über den Einbau und die Betriebstüchtigkeit der Abschaltmodule vorzulegen.

- 2.6 Die sich aus Nr. C.2.4 aufgrund von Schattenwurf ergebenden Abschaltzeiten der acht WEA sind aufzuzeichnen bzw. zu dokumentieren und auf Verlangen dem Landratsamt Zwickau vorzulegen.

3. Baurecht und Brandschutz

- 3.1 Die Baumaßnahme muss den statischen Erfordernissen und den derzeit gültigen technischen Baubestimmungen entsprechen.

Vor Baubeginn ist dem Landratsamt Zwickau die vollständige Dokumentation der bautechnischen Unterlagen für die WEA in der jeweils gültigen Fassung nach Nr. 3 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015, vorzulegen.

Die örtliche Anpassung ist jeweils auf der Grundlage der typengeprüften Unterlagen für Turm und Gründung nachzuweisen und nach Maßgabe des Kriterienkatalogs entsprechend § 12 Abs. 3 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) bauaufsichtlich zu prüfen. Dies gilt auch für die Prüfung der Einhaltung der Auflagen aus den Typenprüfberichten und die Bauüberwachung.

- 3.2 Die in den jeweils gültigen Typenprüfberichten und gutachtlichen Stellungnahmen für die genehmigten WEA aufgeführten Prüfbemerkungen, Auflagen und Hinweise sind bei der Errichtung und dem Betrieb der acht WEA vollumfänglich zu beachten und einzuhalten.
- 3.3 Die Einhaltung der in den Prüfberichten beziehungsweise Prüfbescheiden über den Nachweis der Standsicherheit aufgeführten Auflagen an die Bauausführung ist im Rahmen der Bauüberwachung zu überprüfen.
- 3.4 Vor Inbetriebnahme sind die endgültigen Abnahmeberichte für die Türme dem Landratsamt Zwickau vorzulegen. In den Abnahmeberichten ist der Auflagenvollzug der Auflagen des Lastgutachtens und des Prüfberichtes über eine Typenprüfung für den Turm zu bescheinigen.
- 3.5 Die wiederkehrende Prüfung für jede WEA gemäß Nr. 15 der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, März 2015 wird angeordnet.

Über die Überprüfung und Wartung ist mindestens alle zwei Jahre ein Bericht zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau zu übersenden.

- 3.6 Die WEA 1 bis 8 sind jeweils mit einem Eiserkennungssystem auszustatten, das die WEA bei Eisansatz an den Rotorblättern sofort zuverlässig abschaltet und die Ausrichtung des Rotors der WEA 1 bis WEA 8 parallel zum Wirtschaftsweg „Breiter Weg“ gewährleistet.

Der Neustart der WEA nach Eisansatz ist nur zulässig nach einer Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort. Auf die Kontrolle der Eisfreiheit vor Ort kann verzichtet werden, wenn das Eiserkennungssystem Vestas Ice Detection (VID) unter Verwendung des BLADEcontrol Ice Detector Systems (BID) installiert wird.

Vor Aufnahme des Probetriebs der WEA 1 bis 8 sind dem Landratsamt Zwickau geeignete Nachweise über die Fertigstellung, Betriebstüchtigkeit und eingestellte Parameter der Eiserkennungssysteme vorzulegen.

Durch Hinweisschilder (mindestens in einem Abstand von 300 m zu jeder WEA) ist an den Zufahrtswegen der jeweiligen WEA und den umliegenden Wirtschaftswegen, insbesondere dem Weg „Breiter Weg“, auf die Gefährdung durch Eisabfall hinzuweisen. Die Schilder sind durch ein eindeutiges Piktogramm zu ergänzen, welches auf die Gefährdung durch Eisabfall hinweist.

Den umliegend betroffenen Forstbetrieben sind von der Betreiberin Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Mitarbeitenden in den Forstbetrieben im Rahmen der Sicherheitsunterweisung nach § 12 Arbeitsschutzgesetz über die Gefährdungen durch Eisabfall unterrichten zu können. Zur Unterweisung gehören auch die vorgesehenen Warnhinweise, welche eine Eisabfallgefahr anzeigen.

- 3.7 Die in der Technischen Beschreibung Brandschutz der Fa. Vestas und im Brandschutzkonzept, Reg.-Nr.: 01-1043-22 vom 05.05.2023 zugrunde liegenden bautechnischen, anlagentechnischen und organisatorischen Brandschutzmaßnahmen in den WEA wie die Installation eines Blitzschutzsystems, eines Rauchmeldesystems sowie Temperaturüberwachungen sind vollumfänglich umzusetzen.

Insbesondere sind vor Baubeginn der WEA 1 bis 8 zwei Zisternen mit einem Fassungsvermögen von mindestens 24 m³ zur Löschwasserversorgung zu errichten. Die Zisternen sind nach DIN 14230 in der jeweils aktuellen Fassung auszuführen. Die Anordnung der zwei Zisternen hat gemäß dem Übersichtsplan „WP Niederlungwitz – Zisternenplanung V2“ (Stand 04.09.2024) zu erfolgen. Die Lage der Ansaugstelle und die Erreichbarkeit mit Feuerwehrfahrzeugen ist jeweils mit der örtlich zuständigen Brandschutzbehörde abzustimmen.

Vor Baubeginn der WEA 1 bis 8 ist sicherzustellen, dass die im Windpark Niederlungwitz vorgesehenen Zisternen betriebsbereit, d. h. erreichbar und befüllt sind.

Vor Inbetriebnahme der acht WEA ist in Abstimmung mit der örtlichen Brandschutzbehörde ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Der Feuerwehrplan ist vor Inbetriebnahme an die örtlich zuständige Feuerwehr zu übergeben. Des Weiteren sind die örtlich zuständigen Feuerwehren in die Bedingungen vor Ort einzuweisen.

4. Naturschutz

4.1 Kompensation

- 4.1.1 Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft sowie in das Schutzgut Landschaftsbild durch die Errichtung und den Betrieb der acht WEA werden als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom November 2023 in Verbindung mit 1. Nachtrag des LBP vom Mai 2024 festgesetzt:

- 4.1.2 Anlage einer Heckenpflanzung, Biotopgestaltung auf den Flurstücken 536/1 und 544/1 der Gemarkung Niederlungwitz entsprechend den Maßnahmeblättern in Anlage 2 zum LBP.

Für die Pflanzung der 3-reihigen Strauchhecken sind Arten mit nachweislich genetischem Ursprung aus dem Vorkommensgebiet II Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland zu verwenden. Der Nachweis ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde bei der Abnahme der Pflanzungen vorzulegen.

Vor Umsetzung der Maßnahme ist ein Pflanzplan zu erarbeiten. Der Pflanzplan sowie das einzuholende Angebot für die Ausgleichspflanzungen sind frühzeitig mit dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Pflanzungen sind in der auf die Fertigstellung des Bauvorhabens folgenden Pflanzperiode am geplanten Standort, jedoch spätestens bis 30. November 2026, fachgerecht auszuführen.

Nach Pflanzung der Gehölze ist eine dreijährige Gewährleistungspflege durchzuführen. Abgängige Gehölze sind durch gleichartige Nachpflanzungen zu ersetzen. Für die Heckenpflanzung und Biotopgestaltung wird ein Unterhaltungszeitraum von 50 Jahren festgesetzt.

Zur Sicherung der naturschutzkonformen Erhaltung der Anpflanzungen ist für den Zeitraum von 50 Jahren der Eintrag einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes in das Grundbuch auf den Flurstücken 536/1 und 544/1 der Gemarkung Niederlungwitz erforderlich. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit ist vor Baubeginn der WEA vorzunehmen und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.1.3 Anschaffung und Anbringen von Nistkästen und Fledermausquartieren ist entsprechend Pkt. 5.1.2 und dem Maßnahmenblatt der Anlage 5 des LBP umzusetzen.

4.1.4 Abriss Stallgebäude Oberwiera auf dem Flurstück 194/10 der Gemarkung Oberwiera, entsprechend dem Maßnahmenblatt der Anlage 3 des LBP.

Der Abriss der Stallgebäude hat spätestens 6 Monate nach Baubeginnsanzeige für die Errichtung der WEA zu erfolgen.

Nach Abriss der Stallgebäude und Entsiegelung ist die Fläche als Grünfläche anzulegen. Für die renaturierte Fläche wird ein Unterhaltungszeitraum von 50 Jahren festgesetzt.

Zur Sicherung der naturschutzkonformen Erhaltung der Grünfläche ist für den Zeitraum von 50 Jahren der Eintrag einer Grunddienstbarkeit für Zwecke des Naturschutzes in das Grundbuch des Flurstückes 194/10 der Gemarkung Oberwiera erforderlich. Die Eintragung der Grunddienstbarkeit ist vor Baubeginn der WEA vorzunehmen und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vorzulegen.

4.1.5 Vor Abriss der Stallgebäude ist eine Kontrolle auf Vorhandensein von Brutvögeln, Fledermäusen und Reptilien vorzunehmen.

Werden Hinweise auf Nutzung der Güllebehälter als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte festgestellt, ist mit dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen mit welchen Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen (z. B. Zeitbeschränkung, Umsetzung von Tieren, Ersatzquartiere) die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote überwunden werden können. Gegebenenfalls ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung durch das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Werden erst bei den unmittelbaren Abrissarbeiten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders oder streng geschützten Tierarten (Fledermäuse, europäische Vogelarten, Hornissen etc.) festgestellt, ist das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde sofort zu unterrichten und deren Entscheidung abzuwarten.

4.1.6 Anteilfinanzierung der Teilmaßnahme „Revitalisierung und Öffnung des Mühlgrabens“ in Glauchau, entsprechend Maßnahmenblatt 4 des LBP. Der südlich liegende ca. 150 m lange Abschnitt (0+750.00 bis 0+904.00) ist als Trockengerinne inkl. Uferbepflanzung und naturschutzfachlicher Aufwertung (Stein- und Totholzhauferke) auszuführen.

Die konkretisierten Planunterlagen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde vor Errichtung der WEA vorzulegen.

4.1.7 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde zeitnah nach Realisierung zwecks Abnahme anzuzeigen.

4.1.8 Die Kompensationsverpflichtung des Vorhabensträgers für die WEA 1 - 8 endet erst nach Abnahme der genannten Maßnahmen unter C. 4.1.1 bis 4.1.6 durch das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde.

4.2 Avifauna

4.2.1 Zur Brutzeit des Rotmilan *Milvus milvus* sind die WEA 1, 4 und 7 wie folgt abzuschalten:

- 1. März bis 31. August,
- bei Windgeschwindigkeit $\leq 5,2$ m/s im Gondelbereich
- von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang.

Bei Dauerregen besteht keine Notwendigkeit einer Abschaltung. Als Dauerregen gelten anhaltende, starke Niederschläge von länger als zwölf Stunden mit Niederschlagsmengen von in Summe mehr als 30 Liter/m², gemessen an der nächstgelegenen Wetterstation des DWD.

Die Abschaltungen sind auch vorzunehmen, wenn die Brut erfolglos verläuft.

Die Betriebsprotokolle der Abschaltungen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

4.2.2 Die Abschaltzeiten sind nicht anzuwenden, sofern im jeweiligen Betriebsjahr durch ein Monitoring nachgewiesen wird, dass kein Brutgeschehen in einer Entfernung kleiner 500 m zur WEA festgestellt wurde. Hinsichtlich der methodischen Vorgehensweise beim Monitoring gelten die fachlichen Vorgaben des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022).

Vom Kartierer selbst dürfen dabei keine Störungen, die eine mögliche Reviergründung beeinträchtigen könnten, ausgehen.

4.2.3 Bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sind die WEA 1 – 8 unter folgenden Parametern abzuschalten:

- im Zeitraum vom 1. April bis 31. August während Mahd, Ernte und Bodenbearbeitung, im Umkreis von 250 m Entfernung vom Mastfußmittelpunkt um die WEA
- für mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von 30 Minuten vor Sonnenaufgang bis 30 Minuten nach Sonnenuntergang

Die Betreiberin der WEA hat das Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, unverzüglich, spätestens am nächsten Werktag über die Ernte- und Mahdereignisse sowie Bodenbearbeitung in Kenntnis zu setzen.

Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, über das laufende Kalenderjahr aufzubewahren und dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde bis spätestens zum 31. Januar des Folgejahres vorzulegen.

4.2.4 Die Mastfuß-Umgebung um die WEA ist klein und so unattraktiv wie möglich für Kleinsäuger und Greifvögel zu gestalten. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Es ist sicherzustellen, dass sich eine ausreichend dichte Vegetationsdecke bis Mitte Juli bildet (z. B. einmalige Mahd nicht vor Mitte Juli) aufkommende Gehölze ab 1 m Höhe sind zu entfernen.

4.3 Fledermäuse

4.3.1 Die WEA sind mit Inbetriebnahme zum Schutz kollisionsgefährdeter Fledermausarten wie folgt abzuschalten:

- Fledermausfreundliche Betriebszeiten vom 15. März bis 15. November,
- vom 15. März bis 31. August - 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- vom 1. September bis 15. November - 3 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei Windgeschwindigkeiten (in Gondelhöhe): < 7 m/s,
- bei Temperaturen (in Gondelhöhe): > 8 °C.

Die Betriebsprotokolle der Abschaltungen sind dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres vorzulegen.

4.3.2 Nach Inbetriebnahme der WEA ist ein zweijähriges Fledermaus-Monitoring in Gondelhöhe (Gondelmonitoring) jeweils vom 1. März bis 30. November durchzuführen.

4.3.3 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 1. Betriebsjahr sind die Daten auszuwerten und mit ProBat die Abschaltparameter für das 2. Betriebsjahr zu berechnen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter im 2. Betriebsjahr vorbehalten.

4.3.4 Nach Abschluss des Gondelmonitorings im 2. Betriebsjahr sind die Daten für die zwei Betriebsjahre auszuwerten und mit ProBat die Abschaltparameter zu berechnen.

Unter Berücksichtigung dieser Ergebnisse wird eine Änderung der Abschaltparameter für den weiteren Betrieb der WEA vorbehalten.

4.3.5 Die ermittelten Fledermausrohdaten, das Betriebsprotokoll der Abschaltungen sowie die Auswertung des Gondelmonitorings sind jeweils nach dem 1. und 2. Betriebsjahr auf einem geeigneten Speichermedium dem Landratsamt Zwickau, untere Naturschutzbehörde, zu übergeben.

4.3.6 Die Neuanlage von Heckenstrukturen, Feldgehölzen und Blühflächen in der direkten Mastumgebung im Umkreis von 500 m ist zu unterlassen.

4.4. Die Errichtung der WEA ist im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung durch einen Fachgutachter zu betreuen. Die Ergebnisse der ökologischen Baubegleitung sind dem Landratsamt, untere Naturschutzbehörde, schriftlich mitzuteilen.

4.5. Die Baufeldfreimachung der in Anspruch zu nehmenden Flächen (z. B. Stellflächen, Kurvenbereiche und Fundamentflächen) ist außerhalb der Brut- und Vegetationsperiode zwischen Anfang Oktober und Ende Februar durchzuführen. Das Baufeld ist während der Brutsaison z. B. durch Schotterung oder Freihaltung von Vegetation für Bodenbrüter unattraktiv zu gestalten.

5. Arbeitsschutz

Vor Inbetriebnahme jeder WEA ist ein standort- und anlagenbezogenes Rettungskonzept zu erstellen.

Die notwendigen Informationen über Maßnahmen bei Notfällen und Rettung von Personen aus den WEA müssen den Anforderungen des § 11 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) entsprechen. Diese Informationen sind Rettungsdiensten zur Verfügung

gung zu stellen und sind mit den für die WEA jeweils zuständigen Leitstellen (z. B. Rettungsleitstellen sowie ggf. separate Leitstellen für Brandschutz) abzustimmen. Die Ergebnisse der Abstimmung der standort- und anlagenbezogenen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die zur Ersten Hilfe und Evakuierung von Personen erforderlich sind, sodass Beschäftigte und andere Personen bei einem Notfall unverzüglich gerettet und ärztlich versorgt werden können. Dies schließt die Bereitstellung erforderlicher Befestigungsmöglichkeiten für Rettungseinrichtungen an und in den WEA ein.

6. Luftverkehrsrecht

- 6.1 Die beantragten maximalen Bauhöhen der acht WEA von 250 m über Grund sind einzuhalten und entsprechen folgenden Höhen über NN:

WEA 1: 579,39 m über NN
WEA 2: 577,39 m über NN
WEA 3: 573,39 m über NN
WEA 4: 573,17 m über NN
WEA 5: 595,82 m über NN
WEA 6: 550,87 m über NN
WEA 7: 561,89 m über NN
WEA 8: 584,56 m über NN

- 6.2 Die acht WEA sind als Luftfahrthindernisse mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30. April 2020 B4) wie folgt auszustatten:

6.2.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der acht WEA sind weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge entweder

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Das Maschinenhaus ist jeweils auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orangen oder roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist jeweils mit einem 3 m hohen Farbring in orange oder rot, beginnend in 40 m über Grund, zu versehen. Der Farbring kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

6.2.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung der acht WEA hat jeweils durch Spezifikation Feuer W, rot oder

Feuer W, rot ES (Anhänge 1 und 2 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) zu erfolgen:

- a) Auf dem Dach des Maschinenhauses ist jeweils eine Nachtkennzeichnung durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES zu installieren.
- b) Eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), ist jeweils am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach anzubringen. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.
- c) Eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Anhang 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen) ist jeweils auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- d) Es ist dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand der Rotoren sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist, z. B. durch Doppelung der Feuer.
- e) Der Einschaltvorgang hat grundsätzlich über Dämmerungsschalter zu erfolgen, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten (Nr. 3.9 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen).
- f) Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung der acht WEA bedarfsgesteuert, muss die Nachtkennzeichnung weiterhin alle Anforderungen der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllen, insbesondere die Anforderungen des Anhangs 6 der AVV (Anforderungen an die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung – BNK).

Mindestens acht Wochen vor Inbetriebnahme der BNK ist die geplante Installation mit den erforderlichen Unterlagen/Nachweisen nach Anhang 6 Nr. 3 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, unter Angabe des Az. 36-4055/108/38 anzuzeigen. Die Anzeige hat über die zuständige Genehmigungsbehörde der WEA zu erfolgen.

- g) Die Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach (nötigenfalls auf Aufständern) angebracht werden. Dabei sind die gedoppelten Feuer gleichzeitig zu betreiben (synchron blinkend).
 - h) Soweit technisch möglich, ist die Blinkfolge der Feuer auf den WEA zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
- 6.3 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 6.4 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Ersatzversorgung von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 6.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Feuer W, rot, Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessung möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 6.6 Während der Bauzeit, d. h. bis zur Inbetriebnahme der endgültigen Befeuerung, ist eine Behelfsbefeuerung erforderlich. Sie muss an der jeweils höchsten Stelle der Baustelle solange nachts in Betrieb gehalten werden, bis die endgültige Nachtkennzeichnung eingeschaltet werden kann. Der dauerhafte Betrieb der Behelfsbefeuerung ist ebenfalls über eine Notstromversorgung abzusichern.
- 6.7 Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m über Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 6.8 Der Betreiber der WEA hat einen Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
- a) Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale der Deutschen Flugsicherung in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben.
 - b) Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die Landesdirektion Sachsen, Luftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

6.9 Aufstellung der Montagekräne

6.9.1 Tageskennzeichnung

Als Tageskennzeichnung ist für die Kräne der gelbe, rote oder orange Anstrich gemäß der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vorgeschrieben.

Soweit die Kräne keinen entsprechenden Anstrich haben, ist die Kennzeichnung durch das Anbringen von Flaggen auf der Kranspitze sowie an dem Ausleger oberhalb der Höhe von 100 m über Gelände im maximalen Abstand von 15 m voneinander erforderlich.

Die Flaggen müssen eine Flächengröße von mindestens 0,9 m² aufweisen und ein Schachbrettmuster mit Farbfeldern von mindestens 0,30 m Kantenlänge kontrastreicher Farben untereinander und zur Hintergrundfarbe enthalten. Es sollen die Farben orange und weiß oder alternativ rot und weiß kombiniert werden, soweit sich diese Farben vom Hintergrund durch ausreichenden Kontrast unterscheiden. Anstatt der Flaggen können auch entsprechend gestaltete Warntafeln verwendet werden (vgl. ICAO Anhang 14 Band I Kapitel 6 Nr. 6.2.11 bis 6.2.14).

6.9.2 Nachtkennzeichnung

Zur Nachtkennzeichnung sind am obersten Punkt des Turmes (bei Einsatz eines Turmdrehkrans) sowie entlang des Auslegers im maximalen Abstand von 15 m voneinander rundum rot leuchtende Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) mit je einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd zu installieren. Diese Nachtkennzeichnung ist bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) in Betrieb zu halten. Bei Einsatz eines Mobilkrans ist dieser bei Dunkelheit oder schlechter Sicht (Umfeldhelligkeit weniger als 50 Lux) am höchsten Punkt mittels einem rundum rot leuchtenden Rundstrahl-Festfeuer (Hindernisfeuer) einer mittleren Lichtstärke von mindestens 10 cd als Luftfahrthindernis zu kennzeichnen. Diese Nachtkennzeichnung des Krans kann auch Bestandteil der Behelfsbefeuerung der WEA sein.

7. Denkmalschutz

Vor Beginn der Erschließungs- und Bauarbeiten müssen durch das Landesamt für Archäologie im von Bautätigkeiten betroffenen Areal archäologische Grabungen durchgeführt werden. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

8. Bodenschutz

8.1 Im Vorfeld und für die Dauer der Baumaßnahme ist eine bodenkundliche Begleitung zu bestellen. Die bodenkundliche Begleitung ist von einem auf Bodenschutz spezialisierten Ingenieurbüro mit entsprechenden Fachkenntnissen für den baubegleitenden Bodenschutz (Anhang C DIN 19639) durchzuführen.

8.2 Es ist ein Bodenschutzkonzept (gemäß DIN 19639, Kapitel 6.1.1 Tabelle 3) für die Errichtung der WEA zu erstellen und dem Landratsamt Zwickau, untere Bodenschutzbehörde spätestens drei Monate vor Baubeginn vorzulegen.

Wird im Rahmen der Baumaßnahme festgestellt, dass von dem vorgelegten Bodenschutzkonzept erheblich abgewichen wird oder der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht, ist die untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

8.3 Der Bauablauf ist durch die bodenkundliche Baubegleitung zu dokumentieren und dem Landratsamt Zwickau, untere Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme vorzulegen.

9. Wasserrecht

Niederschlagswasser

Die Auslaufbereiche sind so anzuordnen, dass das Wasser maßgeblich in die Rigolen hineinfließen kann und Ausspülungen der Auslaufbereiche vermieden werden. Die Auslaufbereiche der Entwässerungsmulden müssen spitzwinklig in die Rigolenstränge münden und flächenmäßig erweitert werden.

D. Hinweise

Die nachfolgend gegebenen Hinweise sind nicht abschließend.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA sind gegebenenfalls noch weitere Zulassungen, die von dieser Genehmigung nicht umfasst werden, erforderlich. In diesem Fall kann von der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung erst nach Vorliegen dieser weiteren Zulassungen rechtmäßig Gebrauch gemacht werden. Die weiteren Zulassungen sind in den hierfür erforderlichen gesonderten Verfahren zu beantragen.

1.2 Die Sicherheitsleistung kann in den von § 232 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) vorgesehenen Arten, mit Ausnahme der Hinterlegung von Geld sowie Schiffshypotheken, oder

durch andere Sicherungsmittel, die zur Erfüllung des Sicherungszwecks gleichermaßen geeignet sind, erbracht werden. In Betracht kommen dabei die unbedingte und unbefristete selbstschuldnerische Bank- oder Konzernbürgschaft, eine Ausfallversicherung oder ein Festgeldkonto, dessen Kündigungsfrist nicht mehr als 6 Monate beträgt und das nur durch die Behörde gekündigt werden kann.

1.3 Jede Änderung der WEA 1 bis 8, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG. Dazu gehören auch der Austausch oder die Modifikation schallrelevanter Hauptkomponenten der WEA (Getriebe, Generator, Rotorblätter) durch nicht der Konformitätsbescheinigung oder der Typvermessung entsprechende Komponenten anderen Typs oder Herstellers.

1.4 Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat seinen Sitz in 53123 Bonn, Fontainengraben 200.

2. Hinweise des Landesamtes für Archäologie

Das Landesamt für Archäologie hat seinen Sitz in 01109 Dresden, Zur Wetterwarte 7.

2.1 Der zeitliche und finanzielle Rahmen (§ 14 Abs. 3 SächsDSchG) der Ausgrabung sowie das Vorgehen werden in einer zwischen Bauherrn und Landesamt für Archäologie abzuschließenden Vereinbarung verbindlich festgehalten.

2.2 Den mit den Untersuchungen beauftragten Mitarbeitern ist uneingeschränkter Zugang zu den Baustellen und jede mögliche Unterstützung zu gewähren.

3. Baurechtliche Hinweise

3.1 Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit obliegt der Genehmigungsbehörde.

3.2 Für die Eintragung von Baulasten für Abstandsflächen ist die Vorlage des Sachverständigenlageplans in dreifacher Papierform erforderlich. Weiterhin ist die Vorlage der aktuellen Grundbuchauszüge (nicht älter als ½ Jahr) der zu belastenden Grundstücke erforderlich.

4. Hinweis zum Naturschutz

Sofern eine naturschutzfachliche Anerkennung eines Vogelfrüherkennungssystems durch eine wissenschaftliche Behörde des Bundes bzw. Landes erfolgt, kann diese Vogelfrüherkennung am Standort eingesetzt werden. Der Einsatz eines anerkannten Vogelfrüherkennungssystems bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG.

5. Hinweise zum Arbeitsschutz

5.1 Vor Errichtung der Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan gemäß § 2 Abs. 3 Baustellenverordnung (BaustellV) zu erstellen, da besonders gefährliche Arbeiten i. S. d. § 2 Abs. 3 BaustellV durchgeführt werden, insbesondere Arbeiten nach Nr. 1 und Nr. 10 Anhang II BaustellV.

5.2 Die Baustellen sind entsprechend BaustellV durch eine schriftliche Vorankündigung spätestens zwei Wochen vor Errichtung bei der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz anzuzeigen, wenn die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der Baustelle mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang 500 Personentage überschreitet.

- 5.3 Auf die Regelungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) beim Umgang mit Gefahrstoffen wird hingewiesen. Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV durch eine fachkundige Person nach § 6 Abs. 11 GefStoffV durchzuführen und zu dokumentieren. Bei der Gefahrenbeurteilung und beim Festlegen der Maßnahmen sind auch die Angaben lt. Sicherheitsdatenblatt des jeweiligen Gefahrstoffs zu beachten.
- 5.4 Für die Aufzugsanlagen (z. B. Servicelifte) sind Nr. 4 Anhang 1 Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) und Abschnitt 2 Anhang 2 BetrSichV zu beachten. Auf die Regelungen der TRBS 3121, Betrieb von Aufzugsanlagen, wird hingewiesen.

Zu jeder Aufzugsanlage ist ein Notfallplan nach Nr. 4.1 Anhang 1 BetrSichV anzufertigen und dem Notdienst vor der Inbetriebnahme zur Verfügung zu stellen, damit dieser auf Notrufe unverzüglich angemessen reagieren und umgehend sachgerechte Hilfemaßnahmen einleiten kann. Die zur Befreiung Eingeschlossener erforderlichen Einrichtungen sind vor der Inbetriebnahme in unmittelbarer Nähe der Anlagen bereitzustellen.

Nach Nr. 4.1 Satz 6 Anhang 1 BetrSichV ist für die Servicelifte dafür zu sorgen, dass Hilfe herbeigerufen werden kann.

- 5.5 Die Druckbehälter (z. B. Druckbehälter der Hydraulikanlagen) sowie der Servicelift sind vor Inbetriebnahme durch einen Beauftragten der zugelassenen Überwachungsstelle zu prüfen. Die Prüfbescheinigungen sind der Landesdirektion Sachsen, Abteilung Arbeitsschutz, 09105 Chemnitz vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 5.6 Der Kran im Maschinenhaus ist vor der ersten Inbetriebnahme jeder WEA zu überprüfen. Die Prüfergebnisse sind aufzuzeichnen. Bei der Prüfung sind die Anforderungen des Anhangs 3 Abschnitt 1 BetrSichV zu beachten.
- 5.7 Alle in der Anlage integrierten Maschinen müssen dem Produktsicherheitsgesetz und der Maschinenverordnung (9. ProdSV) entsprechen.
- 5.8 Auf die aus der DGUV Information 203-007 „Windenergieanlagen“ resultierenden Anforderungen wird hingewiesen.

6. Hinweise zum Gewässer- und Grundwasserschutz

- 6.1.1 Bei der Errichtung von Baustraßen handelt es sich um bauliche Anlagen. Ebenso gilt dies für Leitungen. Für die Errichtung baulicher Anlagen gelten die Einschränkungen und Verbote des Wasserrechtes z. B. nach § 78 WHG zu Überschwemmungsgebieten, § 38 WHG zu Gewässerrandstreifen, § 36 WHG zu Anlagen an Gewässern, Gewässerausbaumaßnahmen.
- 6.1.2 Auf die erlaubnispflichtigen Benutzungstatbestände zur Gewässerbenutzung u. a. für das Einbringen und Einleiten von Stoffen, z. B. Abwasser, in Gewässer wird verwiesen. Dies gilt für Oberflächengewässer und auch für das Grundwasser.

6.2 Wassergefährdende Stoffe (wgSt)

- 6.2.1 Bei den WEA handelt es sich um Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Abs. 27 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Sie bedürfen gem. § 63 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) keiner Eignungsfeststellung. Unter Zugrundelegung des angezeigten Umfanges an wassergefährdenden Stoffen sind die Anlagen in die Gefährdungsstufe A gemäß § 39 Abs. 1

AwSV einzuordnen.

6.2.2 Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat der Betreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlagen enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheits-einrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

6.2.3 Gemäß § 44 Abs. 4 AwSV hat der Betreiber das Merkblatt zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach Anlage 4 an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen.

6.3 Niederschlagswasser

In den entlang der Wege angeordneten Entwässerungsmulden sollten Störsteine oder kleine Dämme angeordnet werden, damit das Wasser beim Abfließen noch weiter abgebremst wird. Dies gilt insbesondere im Bereich der Wege zu den WEA 4 und 6. Die Auslaufbereiche der Entwässerungsmulden sind oft so angeordnet, dass sie rechtwinklig auf die Rigolenstränge treffen. Bei größeren Niederschlägen wird das Wasser dabei über die Rigolen hinauschießen. Die Auslaufbereiche sind so anzuordnen, dass das Wasser maßgeblich in die Rigolen hineinfließen kann und Ausspülungen der Auslaufbereiche vermieden werden. Die Auslaufbereiche der Entwässerungsmulden sollen spitzwinklig in die Rigolenstränge münden und flächenmäßig erweitert werden.

Der Zuwegung zur WEA 4 fehlt im Bereich von Stat. 0+160 bis zur WEA ein Entwässerungsgraben. Das Wasser wird also in den Einschnitt der Straßen laufen. Auch hier ist die Anordnung eines Entwässerungsgrabens anzulegen.

6.3.1 Aufgrund des Vorliegens eines signifikanten Hochwasserrisikos für den Niederlungwitzer Mühlgraben hat die Stadt Glauchau im Zuge der Hochwasserschadensbeseitigung 2013 eine nachhaltige Wiederaufbauplanung für das Einzugsgebiet nordöstlich der Bahnlinie Dresden-Zwickau bis zum Ebersbacher Wald erstellt. Darin sind Maßnahmen enthalten, die die Hochwassergefahr speziell von wild abfließendem Wasser verringern sollen. Die Erosionsgefahr bei Starkniederschlägen ist auch im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannt. Es wird die Abstimmung mit der Stadt Glauchau empfohlen, ob im Zuge der Errichtung des Vorhabens einige Maßnahmen mit durchgeführt werden können.

6.3.2 Das aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser) ist nach § 54 WHG Abwasser.

6.3.3 Hinsichtlich der Baustraßen und Zuwegungen wird auf die topographische Lage der Flurstücke in Hinblick auf die eventuelle Betroffenheit durch wild abfließendes Wasser hingewiesen. Gemäß § 37 Abs. 1 WHG darf der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höherliegenden Grundstücks behindert, verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

6.3.4 Gemäß § 70 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) sind für das geplante Vorhaben Möglichkeiten zur Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung des natürlichen Rückhaltevermögens zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere die Vermeidung oder der Rückbau von Bodenversiegelungen oder Bodenverdichtungen, die Versickerung von Niederschlagswasser und sonstige Maßnahmen, die geeignet sind, den Abfluss des Niederschlagswassers zu vermindern.

6.4 Grundwasserschutz

6.4.1 Wird bei Arbeiten Grundwasser angeschnitten, ist dieser Sachverhalt dem Landratsamt

Zwickau, untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen (§ 49 WHG i. V. m. § 41 SächsWG).

6.4.2 Werden Wasserhaltungsmaßnahmen (baubedingte Grundwasserentnahme) erforderlich, ist vor Baubeginn eine befristete wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde, zu beantragen.

6.4.3 Das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG eine Gewässerbenutzung, für die eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG erforderlich ist. Darüber hinaus stellt das Einleiten des aus der Baugrube zutage geförderten Wassers in ein Gewässer oder in das Grundwasser einen Benutzungstatbestand gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, für den es ebenfalls einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Als wasserrechtliche Tatbestände sind die o. g. Benutzungen im Rahmen eines wasserrechtlichen Verfahrens zu beurteilen. Der Bauherr hat die entsprechende Erlaubnis zur Entnahme einer bestimmten Grundwassermenge bei der zuständigen Wasserbehörde zu beantragen.

6.5 Oberirdische Gewässer

Sollte es durch die Verlegung von Leitungen, Kabeln, Rohren u. ä. zu einer Kreuzung von Gewässern I. und II. Ordnung kommen, handelt es sich um die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern gem. § 36 WHG, die nach § 26 Abs. 1 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung bedarf.

Die Gewässerkreuzung ist beim Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde formlos zu beantragen. Die Kreuzungskordinaten sind möglichst genau zu ermitteln und im Antrag anzugeben.

7. Hinweise des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr

7.1 Sollten verkehrsrechtliche Sicherungsmaßnahmen nach § 45 Abs. 6 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) im klassifizierten Straßennetz erforderlich sein, ist der entsprechende Antrag unter Vorlage eines Verkehrszeichenplans mindestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Landratsamt Zwickau, Straßenverkehrsamt, einzureichen.

7.2 Der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtmasse die gesetzlich allgemein zulässigen Grenzen überschreiten, bedarf entsprechend § 29 Abs. 3 StVO einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 Straßenverkehrszulassungs-Ordnung (StVZO). Dies gilt auch, wenn die Vorschriften für die Kurvenläufigkeit nicht eingehalten werden (§ 32d Abs. 2 StVZO).

8. Hinweise der Vermessungsbehörde

8.1 Während der Baumaßnahmen dürfen keinerlei Grenz- oder Vermessungszeichen verändert, beschädigt oder beseitigt werden. Gemäß § 6 Abs. 2 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (SächsVermKatG) hat, wer Vermessungs- oder Grenzmarken verändert, beschädigt, entfernt oder solches veranlasst, die Kosten für die Wiederherstellung einschließlich der erforderlichen Vermessungsarbeiten zu tragen. Grenzpunkte sind ggf. vor der Baumaßnahme durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbVI) sichern zu lassen.

8.2 Im betroffenen Gebiet sind keine Aufnahmepunkte (AP) des Liegenschaftskatasters vorhanden. Über die Lage von Raumbezugs- und Höhenfestpunkten der Landesvermessung sind entsprechende Informationen bei der oberen Vermessungsbehörde einzuholen:

- Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Tel.: 0351 8283-0, E-Mail: poststelle@geosn.sachsen.de, Internet: www.landesvermessung.de oder
- mithilfe der Web-Anwendung „festpunkte.online“:
<https://www.landesvermessung.sachsen.de/fp/client/>

Außerdem wird auf die Pflichten der Eigentümer gemäß § 6 Abs. 3 SächsVermKatG hingewiesen, wonach bei Änderung der Nutzung eines Flurstückes die Aufnahme des veränderten Zustandes in das Liegenschaftskataster unverzüglich zu veranlassen ist.

9. Hinweise zu Altlasten

- 9.1 Im geplanten Baubereich sind laut Sächsischem Altlastenkataster mit aktuellem Datenstand vom 5. Februar 2024 keine Altlastenverdachtsflächen registriert.

Werden im Rahmen des Bauvorhabens schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i. S. d. Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bekannt (z. B. organoleptische Auffälligkeiten des Bodenaushubs) oder verursacht, sind diese unverzüglich dem Landrat samt Zwickau, Sachgebiet Abfall, Altlasten, Bodenschutz anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 Sächsisches Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz [SächsKrWBodSchG]).

- 9.2 Das auch für die Kompensationsmaßnahmen vorgesehene Flurstück mit der Nummer 1672 der Gemarkung Glauchau ist laut Sächsischem Altlastenkataster (SALKA) mit aktuellem Datenstand vom 18. Januar 2024 als Altablagerung mit der Bezeichnung „AA verfüllter Mühlgraben“ unter der Altlastenkennziffer 73100052 registriert.

Beim verfüllten Mühlgrabenabschnitt soll es sich um den Bereich zwischen Schlossteich bis unterhalb der Schlossmühle handeln. Es sollen Bauschutt, Hausmüll, Aschen, Schrott sowie Garten- und Parkabfälle zur Ablagerung gelangt sein.

10. Hinweise zum Abfallrecht

- 10.1 Sämtliche im Rahmen der Baumaßnahme und beim Betrieb anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Für die Zuordnung der Abfälle (Abfallschlüssel) sollen auch die Vorgaben des jeweiligen Sicherheitsdatenblattes des Herstellers herangezogen werden.

- 10.2 Bei der Entsorgung (Verwertung und Beseitigung) sämtlicher Abfälle sind unter Berücksichtigung ihrer Gefährlichkeit die geltenden gesetzlichen Nachweispflichten nach den Bestimmungen des KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung (NachwV) sowie die Überlassungspflichten nach § 17 KrWG und die Pflichten nach der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zu beachten. Die Vergabe der betriebsbezogenen Erzeugernummern nach § 28 NachwV erfolgt standortbezogen, wenn Abfallerzeuger der Nachweispflicht unterliegen. Die Pflicht zur Nachweisführung besteht für Abfallerzeuger, wenn jährlich mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle anfallen.

- 10.3 Nicht wiedereinbaubare sowie bautechnisch ungeeignete Bodenmaterialien sind entsprechend ihres Schadstoffpotentials einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

- 10.4 Die Anforderungen an die Verwertung des Bodenmaterials, welches keiner gefährlichen Abfallart zugeordnet wird, richten sich ab dem 1. August 2023 nach § 2 Nr. 3 der Ersatzbaustoffverordnung (EBV).

11. Hinweise zum Bodenschutz

- 11.1 Während der Errichtung der Anlagen sind Einwirkungen auf den Boden auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Insbesondere sind während der Bauphase temporär zu errichtende Bauplätze, Lager-, Arbeits- und Stellflächen auf Flächen zu errichten, die ohnehin versiegelt sind. Soweit nicht auf bereits befestigte Flächen zurückgegriffen werden kann, sind die benötigten Flächen zur Lastenverteilung rückbaufähig zu befestigen (z. B. Schotter-, Kiesschüttungen oder Schüttungen mit ähnlichen Materialien) und die Basisfläche ist mit einer Sauberkeitsschicht oder Vliesauflage zu versehen. Nach Rückbau ist eine Tiefenlockerung des Bodens vorzunehmen.

Während der Baumaßnahme anfallender unbelasteter Unterboden ist vor Vernichtung zu sichern, getrennt nach Bodenarten zu erfassen und entsprechend seiner Verwertungs-eignung einer möglichst hochwertigen, funktionsgerechten Verwertung zuzuführen. Der Oberboden (Mutterboden) ist im Bereich der Baumaßnahme vollständig abzuschieben. Der Mutterboden ist vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen und funktionsgerecht zu verwerten. Überschüttungen von Oberboden mit Bodenaushub oder Fremdstoffen sind nicht zulässig.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass baubetriebsbedingte schädliche Bodenveränderungen (wie Verdichtungen, Vernässung, Durchmischung mit Fremdstoffen und sonstige nachteilige Bodenveränderungen), auch im Bauumfeld, vermieden werden. Durch den Baubetrieb möglicherweise dennoch verursachte Bodenbelastungen sind nach Abschluss der Arbeiten zu beseitigen.

Nicht sofort verwertbarer Bodenaushub ist zur Vermeidung von Strukturverschlechterungen und Fäulnisprozessen in trapezförmigen Mieten so bereitzustellen, dass Verdichtung, Erosion und Vernässung vermieden werden. Besonders wasserempfindliche Böden sind entsprechend abzuplanen. Die Schütthöhe von Oberbodenmieten soll dabei maximal 2 m, die von verdichtungsgefährdetem Unterboden maximal 5 m betragen. Bei einer Lagerungszeit von mehr als 6 Monaten sind die Oberbodenmieten mit tiefwurzeln- den und möglichst stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen.

11.2 Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WEA sind die natürlichen Bodenfunktionen in den Eingriffsbereichen wiederherzustellen.

Nach der Entsiegelung der Flächen haben eine mechanische Lockerung des Untergrundes sowie der Auftrag einer Vegetationstragschicht entsprechend der Höhe der rückgebaute Tragdeckschicht zu erfolgen. Dabei sind nachweislich die Vorgaben der §§ 6 - 8 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zur Herstellung einer durchwurzelnbaren Bodenschicht, insbesondere hinsichtlich Art, Zusammensetzung sowie Schad-/Nährstoffgehalt einzuhalten. Die Mächtigkeit der durchwurzelnbaren Bodenschicht, die gegebenenfalls in eine humusreichere Oberbodenschicht und eine humusärmere Unterbodenschicht zu unterteilen ist, ist unter Berücksichtigung der Nutzung, der Art der Vegetation und der Durchwurzelnbarkeit des Bodenmaterials entsprechend zu wählen.

12. Hinweise zum Luftverkehrsrecht

12.1 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs untersagt die zuständige Luftfahrtbehörde die Peripheriebefeuerung und ordnet die Befeuerung aller Anlagen an.

- 12.2 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine Meldung an den Betreiber erfolgen.

E. Begründung

I. Sachverhalt

1. Die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH stellte mit Vorlage der Unterlagen am 14. Juni 2023 einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von ursprünglich neun Windenergieanlagen (WEA 1 - 9) vom Typ Vestas EnVentus V162 mit einer Leistung von 6.2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m sowie einem Rotordurchmesser von 162 m in 08371 Glauchau, Gemarkung Niederlungwitz, Flurstücke Nrn. 541 (WEA 1), 534/3, 530/1 (WEA 2), 451/1, 454 (WEA 3), 501 (WEA 4), 523, 524, 525, 526 (WEA 5), 428/1 (WEA 6), 482 (WEA 7), 481 und 482 (WEA 8) sowie Flurstück 275 (WEA 9) der Gemarkung Reinholdshain.

Mit Schreiben vom 23. Juni 2023, 17. August 2023, 7. September 2023, 6. Februar 2024 und 26. April 2024 erhob das Landratsamt Zwickau umfangreiche Nachforderungen zum Antrag. Der Antrag wurde mit Posteingang folgender Unterlagen ergänzt bzw. geändert.

13. Juli 2023	Übersichtsplan Abstände WEA/Straßen/Freileitungen
	Liegenschaftskarte
	Rückbauverpflichtungserklärung
19. Juli 2023	UVP-Bericht
29. August 2023	Korrektur/Austausch UVP-Bericht
22. Dezember 2023	kompletter Austausch der Antragsunterlagen von neun auf acht Anlagen
4. März 2024	Bauantrag (Formular 12.1 und Anlage 9 Seite 1)
	Baubeschreibung (Formular 12.3)
	Urkunde Architektenkammer Sachsen, M.A. Katrin Christine Hauner
	Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO (Formular 12.2)
	Gutachterliche Stellungnahme für Lastannahmen zur Turmberechnung Vestas V162 für Windzone S, 10.12.2021
	Standorte der Anlage (Formular 16.1.1)
6. März 2024	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung (Formular 16.1.2)
	Standorte der Anlagen (Formular 16.1.1)
30. April 2024	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung (Formular 16.1.2)
	Inhaltsverzeichnis
	Landschaftspflegerischer Begleitplan 1. Nachtrag, Mai 2024
	Artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung, überarbeitete Fassung, Mai 2024
	UVP-Bericht 1. Nachtrag, Februar 2024
25. Juni 2024	Gutachtliche Stellungnahme Risikobewertung Eisabwurf/Eisfall, 19.02.2024
	Bauantrag (Formular 12.1, Seite 1)
	Antrag auf Abweichung (Formular 12.2, Seite 1)
	Baubeschreibung (Formular 12.3)
	Schriftlicher Teil des Lageplans nach § 9 DVOSächsBO
	Abstandsflächenplan WEA 1, 07.06.2024
	Abstandsflächenplan WEA 2, 07.06.2024
	Abstandsflächenplan WEA 3, 07.06.2024
Abstandsflächenplan WEA 4, 07.06.2024	
Abstandsflächenplan WEA 5, 07.06.2024	

	Abstandsflächenplan WEA 6, 07.06.2024
	Abstandsflächenplan WEA 7, 07.06.2024
	Abstandsflächenplan WEA 8, 07.06.2024
16. August 2024	Erläuterungsbericht zum Entwässerungskonzept, 30.07.2024
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 1; 29.07.2024
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 2; 29.07.2024
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 3, WEA 6; 29.07.2024
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 4, WEA 5; 29.07.2024
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept Endausbau WEA 7, WEA 8; 29.07.2024
	Höhenplan Teil 1, 29.07.2024
	Höhenplan Teil 2, 29.07.2024
	Übersichtsplan Fundament-Entwässerung 30.07.2024
	Antrag auf Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO, Begründung
5. September 2024	Übersichtsplan Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt - WEA 1, 23.08.2024
	Übersichtsplan Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt - WEA 2, 23.08.2024
	Übersichtsplan Lageplan, Querschnitt, Längsschnitt - WEA 5, 23.08.2024
	Artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung, 2. überarbeitete Fassung, August 2024
25. September 2024	Übersichtsplan Zisternenplanung 04.09.2024 (Kapitel 12)
	Infrastruktur- und Zuwegungskonzept 04.09.2024 (Kapitel 16)
7. Oktober 2024	Rückbauverpflichtungserklärung gem. § 35 Abs. 5 S. 2 BauGB, 01.10.2024
15. Oktober 2024	Lageplan, Querprofile, Längsschnitt WEA 7
	Lageplan, Querprofile, Längsschnitt WEA 8
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept WEA 1
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept WEA 2
	Übersichtsplan Entwässerungskonzept WEA 7/WEA 8
	Artenschutzrechtliche Signifikanzprüfung, 3. überarbeitete Fassung, Oktober 2024
	Übersichtsplan Artenschutzprüfung
16. Oktober 2024	Übersichtskarte Brutstandorte WEA-sensible Vogelarten bis 2022, April 2024
	Übersichtskarte Brutstandorte WEA-sensible Vogelarten bis 2023, April 2024
	Übersichtskarte Theoretische Reviermittelpunkte 2022, April 2024
	Übersichtskarte Theoretische Reviermittelpunkte 2023, April 2024
	Erfassung Vertreter Avifauna Windpark Niederlungwitz, Ergebnisse 2022/2023, 16.04.2024
	Erfassung des Artenspektrums und der Flugaktivitäten von Fledermäusen am geplanten Windpark Niederlungwitz, Gesamtbericht 2022/2023, 16.04.2024

Mit Nachreichung der Antragsunterlagen vom 22. Dezember 2023 änderte die Betreiberin ihren Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von neun WEA auf acht WEA. Die Anlage auf dem Flurstück 275 der Gemarkung Reinholdshain ist nicht mehr Antragsgegenstand.

2. Die beantragten acht WEA bestehen im Wesentlichen aus folgenden Teilen:
 - Turm mit einer Nabenhöhe von 169 m,
 - Rotor mit drei Blättern und einen Rotordurchmesser von 162 m,
 - Maschinenhaus,
 - Transformator im Maschinenhaus.

3. Am Genehmigungsverfahren wurden beteiligt und gaben Stellungnahmen ab:
 - Landesdirektion Sachsen:
 - Obere Raumordnungsbehörde vom 2. August 2023, 5. Oktober 2023 sowie 7. Februar 2024
 - Luftfahrtbehörde vom 17. August 2023
 - Abteilung Arbeitsschutz vom 4. August 2023
 - Sächsisches Oberbergamt vom 1. September 2023
 - Freistaat Sachsen
 - Landesamt für Straßenbau und Verkehr vom 18. August 2023
 - Polizeiverwaltungsamt vom 31. August 2023
 - Als Behörden des Landratsamtes Zwickau:
 - untere Wasserbehörde vom 10. Oktober 2024
 - untere Abfall- und Bodenschutzbehörde vom 5. Februar 2024
 - untere Naturschutz-, Landwirtschafts- und Forstbehörde vom 30. Oktober 2024
 - Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz vom 23. August 2023 unter Einbeziehung des Sächsischen Landesamtes für Archäologie
 - Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung vom 25. August 2023
 - Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 28. August 2023
 - Stadtverwaltung Glauchau, Brand- und Feuerschutz vom 23. August 2023
 - Stadtverwaltung Glauchau, untere Bauaufsicht vom 19. November 2024
 - 50Hertz Transmission GmbH vom 10. Januar 2024
 - Ericsson Service GmbH vom 25. September 2023
 - Planungsverband Region Chemnitz vom 9. August 2023 und 30. August 2023

Das Landesamt für Archäologie Sachsen erteilte gegenüber dem Landratsamt Zwickau die denkmalschutzrechtliche Zustimmung zu dem Vorhaben.

Die Stadt Glauchau wurde mit Schreiben vom 20. Juni 2022 um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ersucht. Die Stadt Glauchau versagte mit Schreiben vom 22. September 2023 (eingegangen per E-Mail am 25. September 2023) das gemeindliche Einvernehmen. Im Rahmen einer Anhörung nach § 28 VwVfG teilte das Landratsamt Zwickau der Stadt Glauchau mit Schreiben vom 2. November 2023 mit, dass beabsichtigt ist, das gemeindliche Einvernehmen zu ersetzen, da nach Auffassung des Landratsamtes Zwickau das Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Die Stadt Glauchau äußerte sich hierauf nicht.

Die Bundesnetzagentur wurde mit Schreiben vom 20. Juli 2023 beteiligt. Die Bundesnetzagentur äußerte sich gegenüber der Betreiberin mit E-Mail vom 7. August 2023.

Die anderen Beteiligten gaben zustimmende Stellungnahmen teilweise unter Vorschlag von Nebenbestimmungen ab. Die Vorschläge wurden, soweit erforderlich, in diesem Bescheid berücksichtigt.

4. Die Vorhabenträgerin beantragte außerdem die Abweichungen vom Abstandsflächenrecht für folgende Flurstücke zuzulassen:

Bezeichnung WEA	Flurstück-Nr.	Ort/Gemarkung
WEA 1	520/e	Glauchau/Niederlungwitz
	520/2	Glauchau/Niederlungwitz
	520/f	Glauchau/Niederlungwitz
	558/1	Glauchau/Niederlungwitz
	557/2	Glauchau/Niederlungwitz
	549/1	Glauchau/Niederlungwitz
	544/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 2	536/1	Glauchau/Niederlungwitz
	527/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 3	481	Glauchau/Niederlungwitz
	447/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 4	496	Glauchau/Niederlungwitz
	500	Glauchau/Niederlungwitz
	515/a	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 5	520/2	Glauchau/Niederlungwitz
	521	Glauchau/Niederlungwitz
	522	Glauchau/Niederlungwitz
	512	Glauchau/Niederlungwitz
	499	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 6	419/1	Glauchau/Niederlungwitz
	417/1	Glauchau/Niederlungwitz
	404/1	Glauchau/Niederlungwitz
	402/1	Glauchau/Niederlungwitz
	433/1	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 7	488	Glauchau/Niederlungwitz
	481	Glauchau/Niederlungwitz
	443	Glauchau/Niederlungwitz
WEA 8	480/3	Glauchau/Niederlungwitz
	477/3	Glauchau/Niederlungwitz
	474/a	Glauchau/Niederlungwitz
	476	Glauchau/Niederlungwitz
	470	Glauchau/Niederlungwitz
	488	Glauchau/Niederlungwitz

5. Mit Eingang vom 16. August 2024 wurde zu den geplanten WEA ein Entwässerungskonzept vorgelegt und dieses vom Landratsamt Zwickau, untere Wasserbehörde umfassend geprüft. Die entsprechende Stellungnahme vom 10. Oktober 2024 ist Bestandteil der Verfahrensakte.

Die Maßnahmen wurden wie folgt bewertet:

Wasserabfluss:

Durch die Anordnung der Zuwegungen in Richtung des natürlichen Gefälles wird ein „Fassen“ des Wassers weitestgehend vermieden. Um das wild abfließende Wasser nicht in den angeordneten Zuwegungen (teilweise relativ tiefe Böschungseinschnitte) zu fassen, werden kleine Erdwälle errichtet die das Wasser entlang der Böschungsoberkannte ableiten. Am Ende dieser

Erdwälle sollen Kiesausläufe angeordnet werden, die das Wasser bremsen und dann diffus über die Oberfläche auslaufen lassen.

Im Bereich der Wege und anschließenden Böschungen wird das Wasser in einem kleinen Graben neben dem Weg gefasst und abgeleitet. Dabei wird bei den Anlagen WEA 1, WEA 2 und WEA 7 durch die „abgetreppte“ Wegeausbildung (Abschnitte mit 0 % Gefälle im Wegeverlauf) immer wieder ein abbremesen des Wassers erreicht. Bei den Anlagen WEA 4 und WEA 6 fehlt diese Art der Ausbildung. Bei allen hier genannten Anlagen schließt sich jedoch am Ende eine ca. 100 m lange Strecke mit 0 % Gefälle entlang der Kranaufstellflächen an. Diese allein bremst das Wasser soweit ab, dass ein strahlartiges Ableiten in das Gelände vermieden wird. Am Ende soll eine Kiesrigole angeordnet werden, die das Wasser fassen bzw. bremsen soll.

Bei den Anlagen WEA 3, WEA 5 und WEA 8 ist eine Änderung der Abflussverhältnisse weitestgehend ausgeschlossen. Diese Anlagen befinden sich direkt im Anschluss an den Hauptweg bzw. in Bereichen mit sehr geringem Gefälle. Unabhängig davon wird auch hier das Wasser um die Anlage herum gefasst und über eine Mulde zu einer Versickerungsrigole geführt, wo das Wasser versickern/verdunsten soll. Darüber hinaus wird das Wasser auch hier direkt ins Gelände abgegeben.

Bei den übrigen WEA werden Maßnahmen ergriffen, die einer Abflussverschärfung entgegenwirken.

Versickerung:

Die Dimensionierung der Gräben wurde auf der Grundlage der auf der WEA anfallenden Niederschlagswassermenge in Anlehnung an das DWA-A 138 durchgeführt. Der Berechnungsansatz wird grundsätzlich bestätigt. Der zu Grunde gelegte Durchlässigkeitsbeiwert kann jedoch lediglich als Schätzwert angesehen werden. Er ist nicht demonstrativ nachgewiesen. Zudem soll an einigen WEA eine Anbindung der die Zuwegungen begleitenden Gräben an den kiesgefüllten Graben erfolgen, wodurch sich bei Niederschlagsereignissen eine deutlich größere Wassermenge ergibt.

Die geplante Konfiguration als kiesgefüllter Graben ist daher als Maßnahme zur Unterbrechung und Verzögerung des oberflächlich abfließenden Niederschlagswassers und nicht als Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser anzusehen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich. Mit negativen Auswirkungen auf Menge oder Qualität des Grundwassers ist durch die geplante Entwässerungslösung nicht zu rechnen.

6. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Genehmigung beruht auf § 4 in Verbindung mit § 6 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225, Nr. 340).

WEA mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m sind genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), geändert am 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), und Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Entscheidung über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bun-

des-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 23. März 2022 (SächsGVBl. S. 256), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), geändert am 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), örtlich zuständig.

3. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV war das Genehmigungsverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen.

4. Raumordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

4.1 Raumordnungsrechtliche Zulässigkeit

Bei großen WEA handelt es sich um raumbedeutsame Vorhaben, sodass hinsichtlich der entgegenstehenden Belange die Vorschriften des § 35 Abs. 3 S. 2 und S. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394), zu prüfen sind. Hieraus ergibt sich die Maßgeblichkeit der Landesentwicklungs- bzw. Regionalplanung für die WEA.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass sich die geplanten WEA außerhalb von im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, Teilfortschreibung Windenergienutzung, ausgewiesenen Vorrang- und Eignungsgebieten für die Windenergienutzung befinden, in denen entsprechend dem Ziel Z 5.1.3 Landesentwicklungsplan die Nutzung der Windenergie räumlich zu konzentrieren ist. In der Regel stehen damit aufgrund § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB dem Vorhaben öffentliche Belange entgegen. Da jedoch das Verwaltungsgericht Chemnitz in drei rechtskräftigen Einzelentscheidungen die die Windenergienutzung steuernden Planansätze des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge und der Teilfortschreibung Windenergienutzung für unwirksam erklärt hat, ist absehbar, dass bei ablehnenden Entscheidungen von Vorhaben zur Windenergienutzung mit Bezug auf den Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge einschließlich seiner Teilfortschreibung Wind weitere verwaltungsgerichtliche Entscheidungen gleichen Inhalts zu erwarten wären. Der Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge besitzt damit für die Nutzung von Windenergie kaum noch steuernde Wirkung.

Die Prüfung des Vorhabens bezüglich der weiteren Ziele des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge hat ergeben, dass sich alle acht Standorte der beantragten WEA gemäß der Festlegungskarte 2 „Raumnutzung“ im Bereich eines ausgewiesenen Regionalen Grünzuges befinden. Darüber hinaus liegen alle acht Standorte innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben), sieben Standorte berühren ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) und zwei Standorte liegen im Bereich eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Bei Regionalen Grünzügen handelt es sich um Ziele der Raumordnung. Diese sollen gemäß der Begründung zum Kapitel 3.5 – „Freiraum und Siedlung“ des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge als Freiraum erhalten, also nicht bzw. nicht über das gegebenenfalls bestehende Maß hinaus besiedelt werden. Eine Bebauung im Sinne einer Besiedlung ist in Regionalen Grünzügen regelmäßig unzulässig. Privilegierte Vorhaben gemäß § 35 BauGB werden von diesem Ziel jedoch nicht berührt. Folglich steht das beantragte Vorhaben nicht im Widerspruch zum Ziel des Regionalen Grünzuges.

Nach Umsetzung des Vorhabens ist die landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Das Vorhaben steht somit nicht im Widerspruch zum Ziel des Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft.

Die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich des Ziels Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben) auf das Landschaftsbild werden als vertretbar einge-

schätzt, zumal das Vorhabengebiet durch die nördlich angrenzende Bundesautobahn A4 bereits technogen vorgeprägt ist. Als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild wurden in diesem Bescheid unter Abschnitt C.4.1 Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Durch Abschaltmaßnahmen in Abschnitt C.4.2 zum Schutz der Avifauna werden die Auswirkungen auf das Ziel des Vorbehaltsgebietes Natur und Landschaft (Arten- und Biotopschutz) gemildert.

Entsprechend der Antragsunterlagen setzte sich die Antragstellerin mit den oben genannten Belangen der Raumordnung auseinander.

Im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung war festzustellen, dass der Errichtung und dem Betrieb der acht Windenergieanlagen an dem geplanten Standort Erfordernisse der Raumordnung nicht entgegenstehen.

4.2 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Das Vorhaben befindet sich im bauplanungsrechtlichen Außenbereich und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 8 BauGB aufgeführten Vorhaben dem Außenbereich durch den Gesetzgeber im Grundsatz „planungsähnlich“ zugewiesen sind und WEA nach dem Willen des Gesetzgebers im Außenbereich errichtet werden sollen.

Die Stadt Glauchau verfügt über keinen wirksamen Flächennutzungsplan. Die Flurstücke mit den Nummern 541, 534/3, 530/1, 451/1, 454, 501, 523, 524, 525, 526, 428/1, 482, 481 und 482, auf denen die WEA 1 bis 8 errichtet werden sollen, werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die Fläche befindet sich nicht in einem Sondergebiet für Windenergienutzung. Für die Flurstücke besteht kein Bebauungsplan.

Die bauplanungsrechtliche Bewertung orientiert sich damit im Ergebnis allein an den Maßstäben des § 35 BauGB, da sich das Baugrundstück außerhalb der geschlossenen Ortslage befindet und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt. Nach § 35 Abs. 3 S. 2 BauGB dürfen raumbedeutsame Vorhaben sowohl nach § 35 Abs. 1 als auch Abs. 2 BauGB den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Die WEA können nicht zugelassen werden, wenn im Flächennutzungsplan oder als Ziel der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist, ihm also dadurch öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegenstehen. Zweck dieser Regelung ist es, den Gemeinden bzw. den Landesplanungsbehörden ein Steuerungsinstrument gegenüber den nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 BauGB grundsätzlich in den Außenbereich gehörenden privilegierten Vorhaben zu vermitteln, um eine geordnete regionale bzw. überregionale Entwicklung im Raum zu ermöglichen.

4.2.2 Öffentliche Belange

4.2.2.1 Orts- und Landschaftsbild

Eine Verunstaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist durch die Vorhaben an den konkreten Standorten nicht gegeben. Das Bundesverwaltungsgericht legt in dem Beschluss vom 18.03.2003, Az. B 7.03, die anzuwendenden Maßstäbe wie folgt dar:

„In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist rechtsgrundsätzlich geklärt, dass eine Verunstaltung im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB voraussetzt, dass das Bauvorhaben dem Orts- oder Landschaftsbild in ästhetischer Hinsicht grob unangemessen ist und auch von einem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als belastend empfunden wird (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 1990 - BVerwG 4 C 6.87 – (NVwZ 1991, 64 = ZfBR 1990, 293); Urteil vom 15. Mai 1997 - BVerwG 4 C 23.95 - ZfBR 1997, 322). In Übereinstimmung mit dem

OVG Bautzen (Urteil vom 18. Mai 2000 - 1 B 29/98 – NuR 2002, 162) hat das Berufungsgericht darüber hinaus angenommen, dass eine Verunstaltung des Landschaftsbildes nur in Ausnahmefällen anzunehmen sei, nämlich wenn es sich um eine wegen ihrer Schönheit und Funktion besonders schutzwürdige Umgebung oder um einen besonders groben Eingriff in das Landschaftsbild handelt.“

Ausgehend von der Lage, Bauart und Anlagenhöhe werden die Anlagen weit sichtbar sein. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung folgt eine verunstaltende Wirkung nicht aus der Höhe der Anlagen allein. Die Höhe der geplanten Anlagen wird zwar zu einer Sichtbarkeit in der Umgebung führen, jedoch handelt es sich um (optisch) relativ schlanke Anlagen, von denen nicht ersichtlich ist, dass diese entsprechend den Maßstäben der Rechtsprechung zu einer Verunstaltung führen wird.

4.2.2.2 Naturschutz, schädliche Umwelteinwirkungen

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3 BauGB sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Boden- und Denkmalschutzes gem. § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB wurden in diesem Genehmigungsverfahren umfassend geprüft und bewertet. Unter Berücksichtigung der in dieser Genehmigung festgelegten Nebenbestimmungen ist davon auszugehen, dass naturschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind.

4.2.2.3 Gebot der Rücksichtnahme, optisch bedrängende Wirkung

Des Weiteren ist nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB das Gebot der Rücksichtnahme zu beachten. Gemäß § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB in der Regel nicht entgegen, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Den geringsten Abstand zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt rund 1.000 m zwischen der geplanten WEA 3 und dem Wohngebäude in Glauchau, Pappelstraße 2. Damit ergibt sich bei einer Gesamthöhe der WEA 3 von 250 m ein Abstand des 4,00-fachen (gerundet) der Gesamthöhe der geplanten WEA 3 zur Wohnbebauung. Ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme ist im Ergebnis nicht ersichtlich.

4.2.2.4 Erschließung

Das Vorhaben ist bauplanungsrechtlich zulässig, soweit eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts richtet sich die ausreichende Erschließung nach dem jeweiligen Vorhaben, den sich daraus ergebenden Anforderungen an die Erschließung und den örtlichen Gegebenheiten. Bei Vorhaben, die von der Natur der Sache oder der Zweckbestimmung her bevorzugt in den Außenbereich gehören, reicht für die Erschließung ein „außenbereichsgemäßer“ Standard. Die Erschließung ist gesichert, wenn damit gerechnet werden kann, dass sie bis zur Herstellung des Bauwerks, spätestens bis zur Gebrauchsabnahme funktionsfähig angelegt ist und wenn ferner damit zu rechnen ist, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen wird.

Die Erschließung des Windparks erfolgt über den Wirtschaftsweg „Breiter Weg“ und neu anzulegender Wirtschaftswege. Die Erschließung ist somit gesichert

4.2.3 Ergebnis

Die Errichtung der acht WEA an den geplanten Standorten ist nach § 35 BauGB bauplanungsrechtlich zulässig.

5. Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BauGB darf das Einvernehmen der Gemeinde nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Da es sich hier um ein Vorhaben im Außenbereich handelt, ist für dessen Beurteilung § 35 BauGB heranzuziehen.

Die Stadt Glauchau begründet die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens wie folgt (Stellungnahme vom 22. September 2023):

Das Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der acht WEA ist nach Maßgabe des § 35 BauGB bauplanungsrechtlich nicht zulässig.

Ausweislich der Stellungnahmen des Planungsverbandes Region Chemnitz vom 9. August 2023 und 30. August 2023 stehen dem Vorhaben Bestimmungen des Landesentwicklungsplans sowie des Regionalplans Chemnitz-Erzgebirge entgegen. Das deswegen unerlässliche Zielabweichungsverfahren ist nach unserer Kenntnis nicht/noch nicht eingeleitet worden. Ein inhaltliches Vorgreifen ist weder geboten noch von der systematischen Behandlung her angemessen. Damit stehen dem raumbedeutsamen Vorhaben der Errichtung und des Betriebs der WEA mit einer Nabenhöhe von jeweils 169 m öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB entgegen.

Mit Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 der Landesdirektion Sachsen als obere Raumordnungsbehörde wurde die vorangegangene Einschätzung der oberen Raumordnungsbehörde (Stellungnahme vom 2. August 2023), es sei ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen, zurückgenommen.

Mit Stellungnahme vom 2. August 2023 wurde im Ergebnis der raumordnerischen Prüfung auf § 20 Abs. 3 Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen (Landesplanungsgesetz – SächsLPIG) in der Fassung vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706), zuletzt geändert am 12. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 522), verwiesen, mit der Folge der Durchführung eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens.

Gegenstand der Flexibilisierungsklausel des § 20 Abs. 3 SächsLPIG ist ein Abweichen von der Festlegung des Ziels 5.1.3 des Landesentwicklungsplans (LEP) 2013 und den entsprechenden Festlegungen in den Regionalplänen. Die derzeit aktuellen fortgeltenden Teilregionalpläne in dem Verbandsgebiet der Region Chemnitz formen eine frühere Planlage, nämlich den LEP 2003 aus. Dieser LEP beinhaltet zwar mit dem Ziel 11.4 ebenfalls die Regelung, dass eine (abschließende) Steuerung der Windenergie vorzunehmen ist. Damit ist aber zugleich auch offenkundig, dass die Ziele der jeweiligen o. a. Regionalpläne gerade nicht eine, den Plansatz des Ziels 5.1.3 des LEP 2013 ausformende, Regelung enthalten.

Nach der obigen Ausführung war die Stellungnahme vom 2. August 2023 durch die Landesdirektion Sachsen, obere Raumordnungsbehörde zu ersetzen. In der darauffolgenden Stellungnahme vom 5. Oktober 2023 kam die Raumordnungsbehörde zu dem Ergebnis, dass Erfordernisse der Raumordnung dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Demnach war ein Zielabweichungsverfahren nicht durchzuführen.

Die vorgetragene Begründung zur Versagung des gemeindlichen Einvernehmens ist daher nicht haltbar. Abschließend wird festgestellt, dass die Errichtung und der Betrieb der acht WEA an den geplanten Standorten bauplanungsrechtlich zulässig sind. Erweist sich das verfahrensgegenständliche Vorhaben bauplanungsrechtlich mithin als zulässig, ist das gemeindliche Ein-

vernehmen zu Unrecht versagt worden und war daher gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB zu ersetzen.

6. Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Anlage 1 zum UVPG ist für Windfarmen mit 6 bis weniger als 20 WEA mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht vorzunehmen. Am Standort befinden sich derzeit keine Bestandsanlagen. Daher sind bei der Feststellung, ob eine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit oder eine UVP durchzuführen ist acht WEA, zu berücksichtigen. Demzufolge bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung als überschlägige Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Vorprüfung führte das Landratsamt Zwickau anhand der eingereichten Unterlagen und unter Beteiligung der entsprechenden Fachbehörden durch. Dabei war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Gemäß § 7 UVPG waren die Auswirkungen aller WEA im Windpark in der Vorprüfung zu betrachten.

Zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden die in Kapitel 14 vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung nach UVPG unter Einbeziehung des Landschaftspflegerischen Begleitplans, der Artenschutzrechtlichen Prüfung, des Artenschutzgutachtens über Fledermäuse und des Untersuchungsberichts Avifauna (jeweils Kapitel 13) sowie die Geräuschimmissions- und Schattenwurfprognose (Kapitel 4) herangezogen. Weiterhin wurden die vorgesehenen Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt.

Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate und Naturdenkmäler sind im Untersuchungsraum nicht ausgewiesen. Gesetzlich geschützte Biotope werden nicht unmittelbar berührt, da sich Standorte und Zuwegungen der WEA auf intensiv genutzten Ackerflächen befinden.

Wasser- und Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete, Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und Denkmäler sind nicht betroffen.

Da Auswirkungen auf Lebensräume geschützter Vogel- und Fledermausarten nicht vollständig ausgeschlossen werden können, wurden umfangreiche Betriebsbeschränkungen der WEA zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen festgelegt. Mit vorsorglich angeordneten Abschaltzeiten der WEA bei bestimmten meteorologischen Bedingungen während des Gondelmonitorings zur weiteren Erfassung der Fledermauspopulationen können erhebliche Beeinträchtigungen der Fledermäuse ausgeschlossen werden. Außerdem ist eine jährliche Kontrolle und Erfassung von Brutstandorten geschützter Vogelarten in bestimmten Umkreisen festgelegt.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann im bestimmungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen werden.

Durch Begrenzung der Schallemissionen durch die Zulassung verschiedener Betriebsmodi für den Tag- und Nachtbetrieb der acht WEA entsprechend der erstellten Immissionsprognose sowie durch die Abschaltungen der WEA bei Erreichen der Anhaltswerte für den Schattenwurf unter Berücksichtigung aller WEA sind erhebliche Belästigungen durch Geräusche oder Schattenwurf an der umliegenden Wohnbebauung ausgeschlossen.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der im 5.000 m-Untersuchungsraum befindlichen LSG betreffen, nicht zu erwarten sind.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Luft, Klima, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter liegen nicht vor. Aufgrund des Standortes auf einer intensiv genutzten Ackerfläche werden Beeinträchtigungen der Pflanzen und des Bodens als gering eingeschätzt. Nach Aufgabe der Nutzung und Rückbau der WEA entfallen die Beeinträchtigungen vollständig. Insgesamt sind die durch das Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter nicht als erheblich einzustufen.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 bis 4 UVPG hat ergeben, dass durch das Vorhaben insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verursacht werden. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde gem. § 5 Abs. 2 UVPG im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 70/2024 vom 29. November 2024 und im Internet unter www.landkreis-zwickau.de öffentlich bekannt gemacht.

7. Abweichung vom Abstandsflächenrecht – Nr. A.2.4

7.1 Mit den Antragsunterlagen wurden auch die Abweichungen gemäß § 67 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169), von den Abstandsflächen für die acht WEA beantragt und begründet. Dabei sollen die Abstandsflächen auf eine Tiefe verkürzt werden, die sich aus dem Rotorradius der WEA von 81 m zuzüglich 3 m ergibt.

Die Abstandsflächen für die beantragten WEA sind nach § 6 Abs. 5 Satz 3 SächsBO i. V. m. Nr. 6.4 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005 (SächsABl. SDr. S. S 59, SächsABl. S. 363), zuletzt geändert am 9. Mai 2019 (SächsABl. S. 782), zu ermitteln und festzulegen. Die hier erforderliche Abstandsfläche für jede WEA ergibt sich jeweils aus dem Berechnungsblatt für die Abstandsflächen nach § 6 der Sächsischen Bauordnung (Abschnitt B.12.7). Die Abstandsflächen liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. Von den Abweichungen betroffen sind folgende Flurstücke:

Bezeichnung WEA	Flurstücke - von den Abweichungen vollständig betroffen	Gemarkung	Flurstücke - von den Abweichungen teilweise betroffen	Gemarkung
WEA 1	558/1	Niederlungwitz	520/f	Niederlungwitz
	520/2		520/e	
			544/1	
			549/1	
			557/2	
WEA 2		Niederlungwitz	536/1	Niederlungwitz
			527/1	
WEA 3		Niederlungwitz	481/	Niederlungwitz
			447/1	
WEA 4	496	Niederlungwitz	515/a	Niederlungwitz
			500	
WEA 5	512	Niederlungwitz	526	Niederlungwitz
	499		525	
			520/2	
			521	

			522	
WEA 6		Niederlungwitz	433/1	Niederlungwitz
			402/1	
			404/1	
			417/1	
			419/1	
WEA 7		Niederlungwitz	488	Niederlungwitz
			443	
			481	
WEA 8	488	Niederlungwitz	482	Niederlungwitz
	470		476	
			474/a	
			477/3	
			480/3	

An dem Standort liegt eine atypische Fallgestaltung vor, da hier keine Flurstücke vorhanden sind, die für sich die Einhaltung der geforderten Abstandsflächen für die acht WEA ermöglichen. Daher sollen die Abstandsflächentiefen der WEA 1 – 8 um die auf den Abstandsflächenplänen der jeweiligen WEA (Abschnitt B.12.7) gezeichneten Kreisflächen verringert werden.

Die erforderliche Atypik der Fallgestaltung ist auch hinsichtlich der Eigenart einer WEA gegeben, die keine typische bauliche Anlage ist, wie sie das Abstandsflächenrecht vor Augen hat. Sie ist im Verhältnis zu ihrer Gesamthöhe schmal und verjüngt sich sowohl in Bezug auf den Turm als auch in Bezug auf die Rotorblätter. Hinzu kommt, dass es sich bezogen auf den Rotor nicht um eine statische Anlage handelt, da dieser sich entsprechend der Windrichtung dreht.

Soweit die vom Rotor bestrichene Fläche nicht mit ihrer vollen Breite zum Betrachter steht, entfaltet die WEA hinsichtlich ihrer höchsten Punkte dem Nachbar gegenüber nicht die Wirkung, die von einem Gebäude ausgehen würde.

Sowohl die Baugrundstücke als auch die betroffenen benachbarten Grundstücke befinden sich im Außenbereich und unterliegen einer landwirtschaftlichen oder verkehrlichen Nutzung.

Gemäß § 67 Abs. 1 SächsBO ist zu prüfen, ob die Abweichungen mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen und den öffentlichen Belangen, insbesondere des § 3 SächsBO, vereinbar sind. Zu den öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen zählen die Schutzziele der Abstandsflächenvorschrift des § 6 SächsBO. Diese Schutzziele sind im Kern der Brandschutz und eine ausreichende gesundheitsrelevante Belichtung von Aufenthaltsräumen sowie Belichtung und Belüftung allgemein. Für die landwirtschaftliche und die verkehrliche Nutzung der betroffenen Flurstücke ist eine Beeinträchtigung dieser Schutzziele nicht erkennbar.

Weiterhin ist zu beachten, dass das Gebot, auf schutzwürdige Individualinteressen Rücksicht zu nehmen, zwar in § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB nicht ausdrücklich aufgeführt wird, seine Qualität als öffentlicher Belang in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aber anerkannt ist. Das besonders ausgeformte Rücksichtnahmegebot in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB betrifft demnach auch Fälle, in denen nicht schädliche Umwelteinwirkungen, sondern sonstige nachteilige Wirkungen in Rede stehen. Hierzu gehören auch die nachbarlichen Belange, soweit sie öffentlich-rechtlich geschützt sind. Im vorliegenden Fall besteht der Schutz vor Beeinträchtigungen bei der Grundstücksnutzung. Bei den landwirtschaftlich genutzten Flächen sind die Auswirkungen auf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens zu prüfen. Die Nutzbarkeit der betroffenen benachbarten Flurstücke wird durch die beantragte Abweichung nicht beeinträchtigt. Eine Nutzung durch landwirtschaftliche Betriebe einschließlich zulässiger landwirtschaftlicher Bebauung ist nach wie vor möglich. Anhaltspunkte dafür, dass

durch die WEA und insbesondere durch deren Schattenwurf die Nutzbarkeit und Ertragsfähigkeit des Bodens mehr als nur geringfügig beeinträchtigt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Eine Wertminderung der Grundstücke durch die Abweichung von den Abstandsflächen liegt nicht vor.

Zu den zu beachtenden öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen gehören gemäß § 3 Abs. 1 SächsBO der Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Lebens, der Gesundheit und der natürlichen Lebensgrundlagen. Die Sicherung von Abstandsflächen auf den betroffenen Flurstücken ist nicht geeignet, Gefahren für Leben und Gesundheit von Eigentümern und Beschäftigten z. B. durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden. Um Gefahren für die Allgemeinheit durch Eisabwurf der WEA zu vermeiden, ist jeweils der Einbau eines entsprechenden Eiserkennungssystems angeordnet, das die WEA bei Eisansatz sofort abschaltet und jeweils den Rotor der acht WEA parallel zum Wirtschaftsweg „Breiter Weg“ ausrichtet (Nr. C.3.6). Eine Gefährdung der genannten Schutzgüter durch die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen ist sowohl bei den landwirtschaftlichen Flächen als auch bei dem Wirtschaftsweg nicht erkennbar.

Als weiterer öffentlicher Belang ist das Ziel des Gesetzgebers, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung kontinuierlich zu erhöhen und einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, zu berücksichtigen.

7.2 Ausgehend von diesen Abwägungen wurde den Eigentümern der betroffenen Grundstücke jeweils mit Schreiben vom 4. September 2024 mitgeteilt, dass das Landratsamt beabsichtigt, den Anträgen stattzugeben und die beantragten Abweichungen von den Abstandsflächen zuzulassen. Die Eigentümer äußerten sich nicht.

7.3 Den Anträgen auf Abweichungen war daher in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens stattzugeben.

8. Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG war die Genehmigung für die acht WEA zu erteilen, da bei Einhaltung der in den Abschnitten A und C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG oder aus einer Rechtsverordnung nach § 7 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen.

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergehen auf der Grundlage der §§ 6 und 12 BImSchG und sind in diesem Sinne erforderlich, geeignet und sachgerecht.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

9. Rückbauverpflichtung, Sicherheitsleistung und Sicherung der Abstandsflächen - Nrn. A.4. und A.6.

Gemäß § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB ist für ein Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung für die Erteilung der Baugenehmigung, die gemäß § 13 BImSchG mit dieser Entscheidung zu bündeln ist, eine Rückbauverpflichtungserklärung abzugeben. Diese Erklärungen für jede WEA sind Bestandteil des Antrags (Kapitel 8). Nach § 35 Abs. 5 Satz 3 BauGB ist die Einhaltung der Rückbauverpflichtung sicherzustellen. Die Ermächtigung umfasst alle Maßnahmen, die dazu geeignet sind. Mit § 35 Abs. 5 Satz 2 und 3 BauGB werden Mindestanforderungen normiert, um zum Schutz des Außenbereichs bundeseinheitlich zu gewährleisten, dass ungenutzte Anlagen i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nach dauerhafter Nutzungsaufgabe verlässlich zurückgebaut werden. Deswegen hat der Gesetzgeber die Pflicht

zum Rückbau und die Sicherstellung dieser Pflicht zur zwingenden Genehmigungsvoraussetzung erhoben. Die Ermächtigung umfasst auch die finanzielle Absicherung der Rückbauverpflichtung. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wurde hier verfügt, dass die Antragstellerin vor Inanspruchnahme der Genehmigung eine Sicherheitsleistung zu erbringen hat, deren Art auch von der Genehmigungsbehörde als geeignetes Sicherungsmittel anerkannt wird.

Die Höhe der Sicherheitsleistung ergibt sich aus der Höhe der voraussichtlich anfallenden Rückbaukosten, die auf der Grundlage der Angaben der Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH (Kap. 8 der Antragsunterlagen) ermittelt wurden.

In den Gemeinsamen Hinweisen des SMUL und des SMI zur Rückbauverpflichtung und Sicherheitsleistung gemäß § 35 Abs. 5 BauGB vom 12. Januar 2016 wird zur Höhe der Sicherheitsleistung ausgeführt, dass die allgemeine Preisentwicklung für die Rückbauarbeiten bis zum Ende der regelmäßigen Nutzungsdauer der Anlage bereits zum Zeitpunkt der Genehmigung zu berücksichtigen ist. Für die Prognose ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Baupreisindex für Rohbauarbeiten an gewerblichen Betriebsgebäuden heranzuziehen. Für die Festlegung der Höhe der Sicherheitsleistung wird zur Abbildung von Kostenänderungen eine über mehrere Jahre ermittelte Änderungsrate bestimmt (Abschlussbericht des Umweltbundesamtes vom März 2023 zum Thema „Entwicklung eines Konzepts und Maßnahmen zur Sicherung einer guten Praxis bei Rückbau und Recycling von Windenergieanlagen“). Damit ist gewährleistet, dass kurzfristige starke Schwankungen von Jahr zu Jahr nicht zu unplausibel niedrigen oder hohen Forderungen führen.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wurde wie folgt ermittelt:

Die aktuell ermittelten Rückbaukosten je WEA betragen 270.534,60 EUR. Die Werte des Preisindex (Destatis, Datensatz 61261-0001, Bauarbeiten (Hochbau), Gewerbliche Betriebsgebäude, Rohbauarbeiten, Stand März 2024) betragen für das Jahr 2023 159,8 und für das Jahr 2013 97,5.

$$(159,8/97,5)^2 * 270.534,60 \text{ EUR} = 726.720,04 \text{ EUR}$$

Daraus ergeben sich Rückbaukosten pro Anlage in Höhe von 726.720,04 EUR und damit eine Sicherheitsleistung in Höhe von 727.000,00 für jede WEA. Für die genehmigten acht WEA ergibt dies eine Gesamtsicherheitsleistung von 5.816.000,00 EUR. Außergewöhnliche Umstände, die ein Absehen von der Erbringung der Sicherheitsleistung rechtfertigen würden, liegen nicht vor.

Abstandsflächen, die nicht auf dem Baugrundstück selbst liegen und sich ganz oder teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, sind rechtlich zu sichern. Eine rechtliche Sicherung liegt gem. § 2 Abs. 12 SächsBO dann vor, wenn das zu sichernde Recht oder die rechtliche Verpflichtung als Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) und als beschränkt persönliche Dienstbarkeit (§ 1090 BGB) zugunsten des Landratsamtes Zwickau im Grundbuch eingetragen ist oder wenn dafür eine Baulast übernommen worden ist. Die Abstandsflächen befinden sich auch auf den benachbarten Flurstücken 520/f, 520/e, 557/2, 549/1, 544/1 (WEA 1), 536/1, 527/1 (WEA 2), 481, 447/1 (WEA 3), 500, 515/a (WEA 4), 520/2, 521, 522 (WEA 5), 433/1, 402/1, 404/1, 417/1, 419/1 (WEA 6), 488, 481, 443 (WEA 7), 476, 474/a, 477/3 und 480/3 (WEA 8) Gemarkung Niederlungwitz, Gemeinde Glauchau, und sind daher rechtlich zu sichern.

10. Gültigkeit – Nr. A.9.

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in Bezug auf das Voranschreiten des Standes der Technik

angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit.

11. Mitteilungsfristen – Nr. C.1

Die festgelegten Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG und § 72 Abs. 6, 7 und 8 SächsBO. Sie dienen der Überwachung durch die Genehmigungsbehörde sowie den zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden und weiteren Behörden zur kurzfristigen Information über den Fortgang und die Fertigstellung der Arbeiten. Mit der Eintragung in das Windenergieanlagen-Notfallinformationssystem WEA-NIS wird im Notfall die genaue Zuordnung der entsprechenden Einsatzkräfte durch die Rettungsleitstelle sichergestellt.

12. Immissionsschutz – Nr. C.2

12.1 Geräuschemissionen

Die Schutz- und Vorsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAz AT 8. Juni 2017 B5), konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet. Weiterhin sind die Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI - Stand 30. Juni 2016) gemäß Erlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) vom 26. Oktober 2017 zur Anwendung empfohlen. Die Beurteilung von Geräuschen kann auf den Nachtzeitraum (ungünstigste Nachtstunde) beschränkt werden, da die WEA tags und nachts betrieben werden können und für die Nachtzeit die strengeren Forderungen bezüglich des Lärmschutzes bestehen. Die Prüfung des Spitzenpegelkriteriums nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm kann entfallen, da die WEA bei bestimmungsgemäßem Betrieb keine einzelnen kurzzeitigen Geräuschspitzen verursachen.

Zur Beurteilung der Geräuschemissionen legte die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose vor (Abschnitt B.4.10). Die Prüfung dieses Gutachtens ergab Folgendes:

Die in der Nachbarschaft der WEA befindlichen Nutzungen mit Anspruch auf Schutz vor Immissionen im Bereich der Ortslagen Kuhschnappel, Lobsdorf, Grumbach, Ebersbach, Niederlungwitz und Reinholdshain wurden mit insgesamt 15 Immissionsorten ordnungsgemäß erfasst:

Immissionsort	Einordnung nach BauNVO - Schutzanspruch	Immissionsrichtwert tagsüber (6 - 22 Uhr)	Immissionsrichtwert nachts (22 - 6 Uhr)
Kuhschnappel IP 1: Lobsdorfer Str. 8a	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 2: Berggasse 28	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Kuhschnappel IP 3: Ernst-Schneller- Str. 85	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 4: Obere Dorfstr. 20	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 5: Obere Dorfstr. 22	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Grumbach	Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)

IP 6: Lobsdorfer Str. 2			
Grumbach IP 7: Lobsdorfer Str. 1	Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
Niederlungwitz IP 8: L.-Lejeune-Str. 23	allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
Ebersbach IP 9: Callenberger Str. 7	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 10: Glauchauer Landstr. 11	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Reinholdshain IP 11: Ebersbacher Str. 20a	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Niederlungwitz IP 12: Zum Wiesen- grund 5	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 13: Obere Dorfstr. 20 NO	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Lobsdorf IP 14: Obere Dorfstr. 22 N	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
Grumbach IP 15: Obere Dorfstr. 1 W	Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Schutzanspruch für die Immissionsorte IO 1 bis 7 und 9 bis 15 ergibt sich jeweils aus der vor Ort vorgefundenen besonderen Art der tatsächlichen baulichen Nutzung, da für die Bereiche dieser Immissionsorte jeweils keine verbindlichen Bauleitpläne vorliegen. Danach ist für die Bereiche der IO 1 bis 7 und 9 bis 15, unabhängig davon, ob sich diese IO noch im Innen- oder Außenbereich befinden, jeweils von einem immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch von Mischgebieten (MI) nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I. Nr. 176) auszugehen. Der IO 8 in Niederlungwitz befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes (BBP) „Hauptstraße“. Der Bereich des IO 8 ist im BBP als allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO festgesetzt. Ein immissionsschutzrechtlicher Schutzanspruch von WA gilt entsprechend.

Zur Berechnung der im Einwirkungsbereich der geplanten acht WEA vorhandenen Geräuschvorbelastung nachts wurden die drei genehmigten WEA jeweils vom Typ Vestas (WEA 5 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Landkreis Zwickau, Az.: 1393-106.11-280-009/ahn/19 vom 11. Mai 2020, WEA 4 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Landkreis Zwickau, Az.: 1393-106.11-280-008/42-fi vom 16. März 2020 und WEA 7 St. Egidien, Gemarkung Kuhschnappel, Landkreis Zwickau, Az.: 1393-106.11-280-011/60-Ri) berücksichtigt. Dies sind im Einzelnen die WEAI001 und WEAI002 in der Immissionsprognose jeweils vom Typ Vestas V136-3.6 MW mit einem Schalleistungspegel (L_{WA}) von jeweils 104,8 dB(A) einschließlich des dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrums sowie die WEAI007 in der Immissionsprognose vom Typ Vestas V150-6.0 MW mit einem L_{WA} von 104,9 dB(A) einschließlich des dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrums gemäß den o. g. Genehmigungen. Weiterhin waren in der Immissionsprognose als Geräuschvorbelastung nachts die zwei genehmigten WEA (WEAI019 und WEAI020 in der Immissionsprognose) jeweils vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 (WEA 11 St. Egidien, Gemarkung Grumbach und Lobsdorf, Landkreis Zwickau, Az.: 1393-106.11-280-013/G2021-ahn vom 31. Januar 2022 und WEA 9 St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Landkreis Zwickau, Az.: 1393-106.11-280-012/59-fi vom 10. Januar 2022) mit einem L_{WA} von jeweils 104,7 dB(A) einschließlich des dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrums sowie die genehmigte WEA (WEAI008 in der Immissionsprognose) vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 (WEA 6 St. Egidien, Gemarkung Lobsdorf, Landkreis Zwickau, Az.:

1393-106.11-280-010/100-fi vom 30. August 2022) mit einem L_{WA} von 104,5 dB(A) einschließlich des dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrums zu berücksichtigen.

Die Berechnung der Geräuschzusatzbelastung nachts durch die hier beantragten sechs WEA (WEA 1, 2, 4, 5, 7 und 8 in der Immissionsprognose) im Betriebsmodus Mode PO6200 mit einem L_{WA} von 104,8 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum sowie durch die beantragten zwei WEA (WEA 3 und 6 in der Immissionsprognose) vom im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO2 mit einem L_{WA} von 102,0 dB(A) einschließlich dem dazugehörigen Oktav-Schalleistungspegelspektrum basiert jeweils auf Herstellerangaben. Tagsüber sollen alle acht WEA im Betriebsmodus Mode PO6200 betrieben werden. Das Anlagengeräusch der beantragten acht WEA ist im Nahbereich (Bereich des emmissionsseitigen Anlagenbetriebs) nicht ton- und impulshaltig.

Gemäß den o. g. LAI- Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei WEA ist bei Immissionsprognosen der Nachweis der Sicherstellung der „Nicht- Überschreitung“ der Immissionsrichtwerte mit einer Wahrscheinlichkeit von 90 % im Sinne der TA Lärm zu führen. Diese Sicherstellung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die unter Berücksichtigung der Unsicherheiten der Emissionsdaten (Wiederholungsstandardabweichung [Messunsicherheit] und Produktionsstandardabweichung [Serienstreuung]) und der Unsicherheit der Ausbreitungsrechnung (Genauigkeit des Prognosemodells wird mit $\sigma_{\text{Prog}} = 1$ dB berücksichtigt) bestimmte obere Vertrauensbereichsgrenze des prognostizierten Beurteilungspegels (L_r) den Immissionsrichtwert unterschreitet. Dies wurde bei der Berechnung der Geräuschvor- und Geräuschzusatzbelastung berücksichtigt.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Nachts befinden sich die untersuchten IO 1 bis 7 und 15 nicht im Einwirkungsbereich der beantragten Geräuschzusatzbelastung gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Somit wird das erweiterte Irrelevanzkriterium nach der TA Lärm an diesen IO eingehalten (IRW – 10 dB(A)). Der Beurteilungspegel der Zusatzbelastung ist an diesen IO als irrelevant im Sinne der TA Lärm zu betrachten. Der Nachtbetrieb der beantragten acht WEA ist gegenüber diesen IO nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm genehmigungsfähig.
- Im Bereich der IO 13 und 14 wird der jeweils zulässige Immissionsrichtwert nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten, an den IO 9 bis 12 ist die Unterschreitung des jeweiligen Immissionsrichtwertes geringer als 6 dB(A) und am IO 8 wird der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts eingehalten. Da das Irrelevanzkriterium (IRW – 6 dB(A)) aber bereits bei anderen vorherigen Genehmigungen gegenüber den IO 13 und 14 zur Anwendung kam, kann die Geräuschzusatzbelastung hier nicht ohne weiteres als irrelevant betrachtet werden. An den übrigen IO (IO 8 bis 12) ist die Geräuschzusatzbelastung als relevant im Sinne der TA Lärm zu beurteilen. Eine nähere Untersuchung der Geräuschvorbelastung ist an diesen IO somit zwingend erforderlich.
- Aufgrund der Immissionshöhe der Geräuschzusatzbelastung der beantragten WEA, der Lage gegenüber den beantragten acht WEA sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs von allgemeinen Wohngebieten, ist das Gebäude L.- Lejeune- Straße 23 in Niederlungwitz (IO 8 der Immissionsprognose) der maßgebliche IO nach Nr. 2.3 TA Lärm. An diesem IO beträgt die Geräuschvorbelastung 27,1 dB(A) nachts. Die Geräuschzusatzbelastung durch die beantragten acht WEA beträgt einschließlich der oberen Vertrauensbereichsgrenze am vorgenannten maßgeblichen IO 40,3 dB(A) nachts. Die Geräuschgesamtbelastung aller der TA Lärm unterliegenden Anlagen liegt am maßgeblichen IO bei 40,5 dB(A) nachts (40 dB(A) nachts gemäß Rundung nach DIN 1333). Der Nachtbetrieb der beantragten acht WEA ist unter obigen Voraussetzungen somit nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm gegenüber dem IO 8 genehmigungsfähig.
- An den IO 9 bis 14 liegt die ermittelte Gesamtgeräuschbelastung nachts jeweils unter

dem zulässigen Immissionsrichtwert von 45 dB(A) nachts. Der Nachtbetrieb der beantragten acht WEA ist gegenüber diesen IO nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm genehmigungsfähig.

Die Immissionsprognose ist insgesamt logisch aufgebaut und nachvollziehbar. Die Immissionsberechnung erfolgte auf der Grundlage des Interimsverfahrens gemäß den Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen des LAI. Die der Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen werden anerkannt.

Nr. C.2.1 bis C.2.3

Die Festsetzung der maximal zulässigen Schalleistungspegel und der Oktavspektren der geplanten WEA entsprechend den Herstellerangaben resultiert unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG und insbesondere aus der Forderung nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Diese Begrenzung der Geräuschemissionen erfolgt auf der Grundlage von Nr. 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA und ist erforderlich, angemessen und in der Praxis geeignet.

Die Festlegung eines maximal zulässigen Schalleistungspegels und die Festschreibung des Oktavspektrums erfolgt auf der Grundlage von Punkt 4.1 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (Stand 30. Juni 2016).

Die vorläufige Nichtzulassung des beantragten Nachtbetriebs der WEA im Betriebsmodus PO6200 (WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 7 und WEA 8) bzw. im schallreduzierten Betriebsmodus Mode SO2 (WEA 3 und WEA 6) ist gemäß Nr. 4.2 der o. g. LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA erforderlich, da die Planung lediglich auf Angaben des Herstellers beruht. Zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen für den Nachtbetrieb ist die Messung und die Vorlage der Messberichte nach der entsprechenden FGW-Richtlinie an den beantragten WEA 3 und WEA 6 im Betriebsmodus Mode SO4 erforderlich. An der WEA 3 und WEA 6 ist die Schalleinwirkung am prägendsten für das betroffene Gebiet im Bereich des maßgeblichsten IO 8. Für die WEA 1, WEA 2, WEA 4, WEA 5, WEA 7 und WEA 8 wird von der Forderung zur Emissionsmessung vor Ort aufgrund der Lage bei der möglichen Emissionsermittlung (gewerbliche Geräuschvorbelastung durch die anderen WEA) Abstand genommen. Für diese WEA ist mit der Vorlage eines Messberichtes oder mehrerer Messberichte nach der entsprechenden FGW-Richtlinie an anderen baugleichen WEA im Betriebsmodus Mode PO6200 nachzuweisen, dass die in der Immissionsprognose (Projekt-Nr. 2023_007n1 der Fa. GAF vom 30. Oktober 2023) angenommenen Emissionswerte nicht überschritten werden. Wenn die Messberichte im Ergebnis zu einer Überschreitung der festgelegten Emissionswerte nach Nrn. 2.1 bis 2.3 kommen, ist jeweils die Überarbeitung der Immissionsprognose mit diesen ermittelten Werten und deren Vorlage beim Landratsamt Zwickau erforderlich.

12.2 Schattenwurf

Eine Bewertung der durch den Betrieb von WEA hervorgerufenen optischen Immissionen erfolgt durch die WEA-Schattenwurfhinweise des LAI vom 23. Januar 2020. Danach liegt eine erhebliche Belästigung durch periodischen Schattenwurf dann nicht vor, wenn die Anhaltswerte für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Kalenderjahr und von 30 Minuten pro Tag an den Immissionsorten nicht überschritten werden. Eine Beurteilung des Schattenwurfes ist nur tagsüber aufgrund der meteorologischen Gegebenheiten (Sonnenschein) notwendig.

Zur Beurteilung der optischen Immissionen durch Schattenwurf legte die Antragstellerin eine Schattenwurfprognose vor (Abschnitt B.4.10). Darin wurden alle relevanten Immissionsorte in den umliegenden betroffenen Ortslagen (insgesamt 21 Immissionsorte) gegenüber dem Schattenwurf der beantragten WEA 1 bis 8 und bereits genehmigten bzw. bestehenden sechs WEA

betrachtet. Die Berechnung des Schattenwurfs wurde mit dem Rechenprogramm Shadow der Fa. WindPRO Version 4.0.424 durchgeführt. Es wurden alle relevanten Voraussetzungen berücksichtigt. Die Schattenwurfprognose ist logisch aufgebaut und nachvollziehbar, alle zugrunde gelegten Voraussetzungen sind plausibel.

Aus der prognostischen Untersuchung ergibt sich unter der „worst-case-Betrachtung“ für einen großen Teil der untersuchten Immissionsorte jeweils eine Überschreitung des jährlich zulässigen Schattenwurfes von 30 h/a und/oder des täglich zulässigen Schattenwurfes von 30 min/d durch den Gesamtschattenwurf aller WEA, der nicht zuletzt schon durch die vorhandene Vorbelastung im Bereich der IO in der Ortslage Lobsdorf hervorgerufen wird. Gemäß der o. g. Handlungsempfehlung beträgt der Immissionsrichtwert für den jährlichen Schattenwurf 30 h/a und für den täglichen Schattenwurf 30 min/d. Der Anhaltswert für den jährlichen Schattenwurf und für den täglichen Schattenwurf muss in der „worst-case-Betrachtung an allen IO eingehalten werden. Das gleiche Szenario gilt für die mögliche meteorologisch wahrscheinliche Beschattungsdauer mit einem zulässigen Wert von 8 h/a. Zur Sicherstellung, dass diese Richtwerte nicht überschritten werden, sind gegenüber diesen Immissionsorten Betriebszeitbeschränkungen der beantragten WEA erforderlich. Dies wird durch Abschaltungen der WEA 1 bis 8 über ein Schattenwurfabschaltsystem realisiert.

Nr. C.2.4 u. C.2.5

Die Festlegung basiert auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und ist zur Erfüllung der dort verankerten Schutzpflicht erforderlich. Sie stellt sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf nicht hervorgerufen werden können und ergänzt den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist. Erhebliche Belästigungen im Sinne des BImSchG treten nicht auf, wenn die o. g. Anhaltswerte für den Schattenwurf unter der worst-case-Betrachtung nicht überschritten werden.

Nr. C.2.6

Die geforderte schriftliche Nachweisführung ergibt sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Diese Belege gewährleisten eine ordnungsgemäße Dokumentation des Anlagenbetriebs, sollen eine effiziente Überwachung der WEA sicherstellen und sind unentbehrlich im Fall von Beschwerden über unregelmäßigen bzw. ungenehmigten Anlagenbetrieb.

12.3 Körperschallübertragungen

Durch den Betrieb der WEA kann es zu Körperschallübertragungen im Nahfeld der Anlagen gegenüber Immissionsorten kommen. Dies setzt aber i. d. R. felsigen Untergrund voraus, auf dem sowohl die WEA als auch die Immissionsorte direkt gegründet sein müssen (starre Verbindung). Bei einem Abstand zwischen den nächstgelegenen beantragten WEA und den nächstgelegenen Immissionsorten (Gebäude Ortslagen Niederlungwitz und Lobsdorf) von rund 1.000 m und mehr, wie in diesem konkreten Fall, sind selbst unter vorgenannten Bedingungen grundsätzlich keine Körperschallübertragungen zu erwarten.

12.4 Tieffrequente Geräusche

Die Prüfung der WEA bezüglich tieffrequenter Geräusche erfolgt gemäß Nr. 7.3 TA Lärm. WEA erzeugen auch tieffrequente Geräusche unterhalb einer Frequenz von 20 Hz, die als Infraschall bezeichnet werden. Die bislang vorliegenden Messergebnisse zur Infraschallerzeugung moderner WEA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen für Infraschalleinwirkungen liegen. Auch neuere Empfehlungen zur Beurteilung von Infraschalleinwirkungen gehen davon aus, dass Infraschalleinwirkungen der Größenordnung, wie sie in der Nachbarschaft von WEA bisher nachgewiesen wurden, ursächlich nicht zu Störungen, erheblichen Belästigungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen führen.

13. Baurechtliche und brandschutzrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. C.3

13.1 Bauordnungsrecht

Das Vorhaben bedarf als Sonderbau entsprechend § 2 Abs. 4 Nr. 2 SächsBO einer Baugenehmigung nach § 59 SächsBO. Die Baugenehmigung war gemäß § 13 BImSchG in diese Genehmigung einzuschließen.

Die Standsicherheit der WEA 1 bis 8 wurde in einem entsprechenden Gutachten zur Standort-eignung (Abschnitt B.16.1.4) nachgewiesen. Betriebsbeschränkungen der WEA 1 bis 8 sind danach zur Gewährleistung der Standsicherheit dieser WEA nicht erforderlich.

Grundlage der Forderungen in Nr. C.3.1 bis C.3.5 ist § 88a SächsBO in Verbindung mit Anl. Teil A, lfd. Nr. 1.2.8.7 und Anlage A 1.2.8/6 der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung über Technischer Baubestimmungen (VwV TB) vom 24. Juli 2024 (SächsABl. S. 939) i. V. m. der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Stand März 2015. Die geforderten Nachweise sind Bestandteile des Standsicherheitsnachweises gemäß § 12 Abs. 1 SächsBO. Die örtliche Anpassung ist prüfpflichtig gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 3 SächsBO.

Um eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Eisabwurf auszuschließen, ist gem. Anlage A 1.2.8/6 VwV TB der Abstand der WEA zu Verkehrswegen und Gebäuden in nicht besonders eisgefährdeten Regionen von 1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe) ausreichend. In diesem Fall wäre ein Abstand der Turmachse der WEA zum Weg „Breiter Weg“ von 496,50 m erforderlich. Da der tatsächliche Abstand der WEA 8 zum Weg „Breiter Weg“ nur rund 21 m (WEA-Mittelpunkt) beträgt, sind die in Nr. C.3.6 getroffenen Festlegung zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit sowohl notwendig als auch geeignet. Von den acht WEA hat die WEA 8 den kürzesten Abstand zum vorgenannten Weg.

13.2 Brandschutz

Die Forderungen zum Brandschutz in Nr. C.3.7 ergeben sich aus § 14 SächsBO i. V. m. §§ 5 und 51 SächsBO.

Mit der Errichtung der Zisternen wird die Durchführung wirksamer Löscharbeiten insbesondere gegen die Ausbreitung von Folgebränden ermöglicht.

14. Naturschutzrechtliche Nebenbestimmung

An den Standorten der WEA 1 bis 8 werden keine naturschutzfachlich von vornherein abzulehnende Ausschlussgebiete, wie Schutzgebiete nach §§ 23, 26 und 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), Schutzgebiete des Europäischen Netzes Natura 2000 (FFH-Gebiete, Schutzgebiete nach Vogelschutzrichtlinie) oder gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. dem Sächsischen Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) vom 6. Juni 2013 (GVBl. S. 451), zuletzt geändert am 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672), berührt.

14.1 Kompensation – Nr. C.4.1

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 SächsNatSchG stellen die Errichtung der WEA 1 bis 8 an den Standorten Eingriffe in Natur und Landschaft dar, da die Gestalt und die Nutzung der Grundstücke verändert und dadurch die Leistungs- und die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und insbesondere das Landschaftsbild beeinträchtigt werden. Der Verursacher des Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) des Ingenieurbüros für Landschaftsplanung Hennersdorf, Stand November 2023 und 1. Nachtrag, Stand Mai 2024, mit dem daraus abgeleiteten Kompensationsumfang ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG für eine Beurteilung des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs, des Ausgleichs und des Endzustandes geeignet und lässt eine naturschutzfachliche Akzeptanz des Standortes der WEA hinsichtlich der Eingriffsproblematik zu. Die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sind geeignet den Eingriff in das Landschaftsbild und die Schutzgüter Boden, Arten und Biotope auszugleichen.

Nach § 15 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern.

Damit wird den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gerecht, dass nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen sind, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Die Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen muss entwickelt werden und solange anhalten, dass deren Bestand gesichert ist. Die Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme ist auf Dauer gegen Veränderung zu sichern. Bei der Kompensation durch Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen ergibt sich dies auch weiterhin aus § 15 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG, der eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes voraussetzt.

Gerade bei der Kompensation in Form von Pflanz- und Renaturierungsmaßnahmen ist für die Eintragung der dinglichen Nutzungsrechte zu beachten, dass die Laufzeit zumindest der entspricht, die die betreffenden Gehölze zu ihrer Entwicklung benötigen. Unter Berücksichtigung der Entwicklungszeit von Gehölzen und der Sicherung von Renaturierungsflächen ist eine Bindung der Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen von 50 Jahren zielführend. Nur dann kann die der Entscheidung zu Grunde liegende Qualität der Pflanzungen entwickelt und erhalten werden.

Der Verursacher schuldet nicht nur die Durchführung bestimmter Ausgleichsmaßnahmen, sondern er hat darüber hinaus auch sicherzustellen, dass ein bestimmter Erfolg eintritt. Es besteht eine Verantwortung für die Ausgleichsmaßnahmen bis zur Erreichung eines angestrebten Endzustandes, da Ausgleichsmaßnahmen einer natürlichen Entwicklung unterliegen und sich nicht selbst überlassen werden können.

Mit einer Sicherung der festgesetzten Maßnahmen für einen Zeitraum von 50 Jahren wird eine zeitliche Begrenzung gesetzt und weicht von einer dauerhaften Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen entsprechend dem Naturschutzrecht ab. Damit werden für die Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen Grenzen eingeräumt. Es wäre nicht zumutbar, im Sinne einer absoluten Garantieverpflichtung die dauerhafte Verpflichtung des Erhalts der Kompensationsmaßnahme anzuhafte und eine Einstandspflicht ohne jegliche Begrenzung aufzubürden.

Nach § 40 BNatSchG dürfen nur Pflanzen in der freien Natur ausgebracht werden, die im betreffenden Gebiet ihren genetischen Ursprung haben. Die Ausbringung gebietsfremden Pflanzgutes ist im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Regel nicht genehmigungsfähig und kann im Einzelfall selbst einen Eingriff darstellen. Demnach müssen die zu pflanzenden Gehölze gebietseigen sein und aus dem entsprechenden Vorkommensgebiet stammen. Die Gemarkung Niederlungwitz befindet sich im Sächsischen Vorkommensgebiet II-Mittel- und Ostdeutsches Tief- und Hügelland.

14.2 Artenschutz

Alle heimischen Fledermausarten gehören zu den besonders geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. aa BNatSchG sowie zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. b BNatSchG. Sie sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchst. b Doppelbuchst. bb BNatSchG sind ebenso die europäischen Vogelarten besonders geschützt. Der Rot- wie auch der Schwarzmilan gehören als europäische Vogelarten zu den besonders geschützten Arten und darüber hinaus auch zu den streng geschützten Arten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Als Fortpflanzungsstätten geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden (z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze). Ruhestätten sind alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbaue sowie Sommer- und Winterquartiere.

Sind in Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, von nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der

von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Bei Umsetzung der im Artenschutzfachbeitrag vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der Schutz- und Ersatzmaßnahmen ist das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten und eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung ist nicht erforderlich.

14.3 Avifauna – Nr. C.4.2

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertungen naturschutzfachlich akzeptabel. In dem Gebiet der acht WEA und der nahen Umgebung sind traditionell Brutvorkommen des Rotmilans bekannt. Dabei wurde auch arttypisch mehrmals der Wechsel von Horststandorten festgestellt. Dies begründet sich insbesondere durch zahlreiche potentielle Bruthabitate im Betrachtungsraum.

Für den Rotmilan trägt Deutschland eine besonders hohe Verantwortung, da hier mehr als 50 % des Weltbestandes der Art leben. Diese nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 Buchst. a BNatSchG i. V. m. Anhang A EG-VO 338/97 streng geschützte und darüber hinaus in Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie gelistete Greifvogelart brütet in abwechslungsreichem Wald-Offenland-Mosaik und bevorzugt häufig Bereiche, die durch lange Grenzen zwischen Wald und Offenland und einen hohen Grünlandanteil gekennzeichnet sind. Die Nahrungssuche findet im Offenland statt. Beim Rotmilan erfolgt sie mehr als bei anderen Greifvögeln fliegend, wobei er gegenüber WEA kein Meideverhalten zeigt. Da Balzflüge im Frühjahr, Thermikkreisen und z. T. Nahrungsflüge in Höhen stattfinden, in denen sich die Rotoren der WEA befinden, besteht für die Art ein sehr hohes Kollisionsrisiko. So gehört der Rotmilan absolut und auf den Brutbestand bezogen zu den häufigsten Kollisionsopfern an WEA. Demzufolge wird der Rotmilan aktuell als windkraftempfindliche und insbesondere als kollisionsgefährdete Vogelart eingestuft (SMEKUL 2022).

Die aufgeführten Abschaltparameter, die sich am aktuellen Wissensstand orientieren, werden als notwendige Maßnahme zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG angesehen. Die gewählten Abschaltungen sind geeignet, das Kollisionsrisiko für diese Greifvogelart zu senken.

Bewirtschaftungsereignisse, zu denen hauptsächlich Mahd, Ernte und Feldumbrucharbeiten gehören, ziehen in der Nähe brütende Greifvögel, Störche etc., aber auch Nichtbrüter und Brutvögel aus anderen Revieren an. Die betroffenen Flächen werden zum Teil aber auch aus großer Entfernung angefliegen. Diese Anlockwirkung ist bekanntermaßen sehr hoch. Es handelt sich in dieser Region des Landkreises Zwickau vordergründig um Weißstorch *Ciconia ciconia*, Rotmilan, Schwarzmilan *Milvus migrans*, Rohrweihe *Circus aeruginosus*, Baumfalke *Falco subbuteo* und Kiebitz *Vanellus vanellus* als Nahrungsgäste oder Rastvogelarten. Ein über mehrere Jahre laufendes Monitoring in dieser Offenlandschaft würde hierzu neben den derzeit vorliegenden Daten sicher weitere Erkenntnisse liefern, die diesen Fakt untermauern. Speziell durch die Abschaltung der WEA während und kurz nach den Bewirtschaftungsereignissen, kann regelmäßig eine wirkungsvolle Minderung des Kollisionsrisikos erreicht werden. Da die notwendigen Abschaltungen nur einen kurzen Zeitraum bei zugleich hoher Wirksamkeit umfassen, sind diese als verhältnismäßig anzusehen. Die aufgeführten Abschaltparameter orientieren sich an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022).

Die gezielte Regelung zur Bodennutzung unterhalb der WEA im Mastfußbereich, die sich u. a. an den Inhalten des Leitfadens Vogelschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2022) orientiert, verringert die Attraktivität hinsichtlich eines Nahrungshabitats insbesondere für Rotmilane und andere Greifvogelarten.

Die ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter bedarf es, um die Einhaltung und Durchführung der geplanten Maßnahmen des Artenschutzes umfassend zu überwachen.

Die Gefahr einer Tötung von Vögeln durch die Baufeldfreimachung ist während der Brutzeit am größten. Aus diesem Grund ist aus artenschutzfachlicher Sicht die Baufeldfreimachung in dem genannten Zeitraum durchzuführen. Diese Maßnahme dient dazu, eine Tötung von Individuen sowie die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten insbesondere der bodenbrütenden Vogelarten zu vermeiden. Die Brutperiode der europäischen Vogelarten richtet sich nach den einschlägigen Methodenstandards laut SÜDBECK et al. (2005).

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, um das Gefährdungsrisiko für den Rotmilan während der Balz, Brut und Aufzucht zu minimieren.

14.4 Fledermäuse – Nr. C.4.3

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist hinsichtlich der stattgefundenen Untersuchungen und der vorgenommenen Bewertung naturschutzfachlich akzeptabel. Die Abschaltparameter richten sich nach den Vorgaben des aktuell gültigen Leitfadens Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024). Ausgangspunkt sind Vorkommen von kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Vorhabensgebiet. Dabei handelt es sich um die besonders schlaggefährdeten Arten Großer Abendsegler *Nyctalus noctula*, Breitflügelfledermaus *Eptesicus serotinus*, Nordfledermaus *Eptesicus nilssonii*, Zweifarbfledermaus *Vespertilio murinus*, Rauhautfledermaus *Pipistrellus nathusii*, Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus*, Mückenfledermaus *Pipistrellus pygmaeus* und Mopsfledermaus *Barbastella barbastellus* (SMEKUL 2024).

Aus fachlicher Sicht sind die genannten Abschaltparameter ausreichend, um das Kollisionsrisiko aller im Gondelbereich vorkommenden Fledermausarten so weit zu reduzieren, dass nicht von einem signifikant gesteigerten Tötungs- oder Verletzungsrisiko durch betriebsbedingte Gefährdungen der lokalen Population und Zugpopulationen auszugehen ist (SMEKUL 2024).

Eine Abschaltung bei Dauer- (ab 6 Stunden mit mindestens 0,5 l/m² pro h) oder Starkregen (ab 15 l/m² pro h) trotz sonstiger erfüllter Kriterien ist nicht notwendig, da keine Fledermausaktivität bei starkem Niederschlag anzunehmen ist.

Da das konkrete Ausmaß der betriebsbedingten Auswirkungen anhand einer Bodenuntersuchung nicht festgestellt werden kann, bedarf es eines Gondelmonitorings zur Ermittlung eines standortspezifischen fledermausfreundlichen Betriebsalgorithmuses. Der genannte Zeitraum eines über 2 Jahre laufenden Gondelmonitorings wurde gewählt, um das Ausmaß der Fledermausaktivität in Gondelhöhe in Abhängigkeit von jahresabhängigen klimatischen Bedingungen und die Wirksamkeit der Abschaltungen zu überprüfen. Die Inhalte zum Gondelmonitoring im Leitfaden Fledermausschutz an Windenergieanlagen im Freistaat Sachsen (SMEKUL 2024) sind vollumfänglich zu beachten.

Gehölzstrukturen haben für Fledermäuse eine Anlockwirkung als Nahrungshabitat oder sind im Rahmen spätsommerlicher Erkundungsflüge bedeutsam. Demzufolge sollen keinesfalls Feldgehölze und Hecken in der direkten Mastumgebung von 500 m existieren.

15. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmung – Nr. C.5.

Die Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die festgelegten Maßnahmen zum standort- und anlagenbezogenen Rettungskonzept resultieren aus den §§ 3, 4 und 10 Abs. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert am 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236), und § 11 Betriebssicher-

heitsverordnung (BetrSichV) in der Fassung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert am 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146). Danach sind die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung von allgemeinen Grundsätzen, wie sichere Arbeitsbedingungen oder die Berücksichtigung des Standes der Technik, zu treffen, um bei einem Unfall und einem Notfall unverzüglich retten und ärztlich versorgen zu können.

16. Luftverkehrsrechtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen – Nr. A.2.2, C.1. und C.6.

Die Standorte der acht geplanten 250 m über Grund hohen WEA befinden sich außerhalb von Bauschutzbereichen von sächsischen Flugplätzen und Schutzbereichen von Flugsicherungsanlagen. Vorliegend darf gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert am 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327), die für die Erteilung einer Baugenehmigung oder einer anderen Genehmigung (hier nach BImSchG) zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 m über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde genehmigen. Auf der Grundlage der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Luftverkehrsverwaltung (LuftZuVO) vom 23. August 2006 (GVBl. S. 438, 491), zuletzt geändert am 9. April 2019 (SächsGVBl. S. 289), ist die Landesdirektion Sachsen, Referat Luftverkehr und Binnenschifffahrt, die örtlich und sachlich zuständige zivile Luftfahrtbehörde.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde wurde mit Schreiben vom 17. August 2023, Az.: 36-4055/108/38, auf der Grundlage der § 31 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 3 LuftVG i. V. m. §§ 14 und 15 LuftVG erteilt.

Die Forderungen der Luftfahrtbehörde in Nr. C.6. basieren auf § 12 Abs. 4 LuftVG i. V. m. der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 24. April 2020 (BAnz. AT 30.04.2020 B4). Die Luftfahrthinderniskennzeichnung der WEA ist erforderlich, weil in Folge der Bauwerkshöhe diese Anlagen als Luftfahrthindernisse wirken werden und damit eine Gefahr für die Luftfahrt darstellen. Die geforderten Luftfahrthinderniskennzeichnungen dienen den genannten Sicherheits- und Schutzbestrebungen, entsprechen den dafür geltenden Vorschriften und Richtlinien, sind angemessen und technisch realisierbar.

Die Veröffentlichungen der acht WEA als Luftfahrthindernisse auf den zivilen und militärischen Luftfahrtkarten und auch die Meldepflicht bei Ausfall einer Kennzeichnung dienen der Information der Piloten, damit im Rahmen der Flugvorbereitungen die Gefährdungspunkte berücksichtigt werden können. Für die Aktualität und Genauigkeit der Veröffentlichung ist die kurzfristige Information der Luftfahrtbehörden über den Fortgang bzw. die Fertigstellung der Arbeiten, die genauen Standorte (Koordinaten) und die Höhen der WEA unbedingt erforderlich.

Ferner wurde im vorliegenden Fall geprüft, ob der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) entsprechend Anhang 6 der AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen an den WEA möglich ist. Nach Auffassung der Luftfahrtbehörde ist die Ansteuerung der Nachtkennzeichnung durch den Einsatz einer BNK aufgrund des Standorts der WEA zulässig, da durch den Betrieb der BNK an den WEA eine Gefahr für den Luftverkehr nicht erkennbar ist. Maßgebend dafür ist, dass sich im weiteren Umfeld keine Flugplätze mit Nachtflugbetrieb oder militärische Nachttiefflugstrecken oder andere relevante Flugverfahren i. S. d. § 33 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) befinden. Mit Nr. C.6.2.2 f soll sichergestellt werden, dass vor Inbetriebnahme der BNK der Luftfahrtbehörde die erforderlichen Unterlagen nach Nr. 3 Anhang 6 AVV Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen rechtzeitig vorgelegt werden, um eine angemessene Prüfung der Unterlagen sicherzustellen. Die Anzeige sollte aus sachdienlichen Gründen und um Informationsverluste zu vermeiden über das Landratsamt Zwickau erfolgen. Das in C.6.2.2 g geforderte gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Jeder Montagekran stellt, sofern er höher als 100 m ist, ebenfalls ein Luftfahrthindernis i. S. d. § 15 Abs. 1 i. V. m. § 14 LuftVG dar und ist daher ebenfalls in der geforderten Art und Weise zu kennzeichnen. Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde zur Aufstellung der Montagekräne (§ 15 Abs. 2 LuftVG) wurde erteilt.

17. Denkmalschutz C.7.

Das Vorhaben liegt in einem archäologischen Relevanzbereich, welcher nach § 2 Sächsisches Denkmalschutzgesetz (SächsDSchG) vom 3. März 1993 (GVBl. S. 229), zuletzt geändert am 20. Dezember 2022 (GVBl. S. 705), Gegenstand des Denkmalschutzes ist. Damit bedarf das Vorhaben einer Genehmigung nach § 14 SächsDSchG, die nach § 12 Abs. 3 SächsDSchG im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren durch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde ersetzt wurde.

18. Bodenschutz – C.8.

Mit Novellierung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) i. V. m. der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zum 1. August 2023 sind durch die Antragstellerin bzw. Betreiberin Vorkehrungen zu treffen, um physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden und wirksam zu vermindern (§ 4 Abs. 3 BBodSchV i. V. m. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BBodSchV). Das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung ist zu besorgen, wenn physikalische Einwirkungen den Boden verändern und dadurch die natürlichen Funktionen sowie die Nutzungsfunktion als Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung beeinträchtigt werden können.

Gemäß § 4 Abs. 5 BBodSchV kann durch die zuständige Genehmigungsbehörde für die Zulassung eines Vorhabens, bei dem auf einer Fläche ab 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 im Einzelfall verlangt werden.

Geplant ist eine Flächeninanspruchnahme von ca. 21.581 m² (3.776 m² Fläche für Fundamente).

Gemäß den Bodenfunktionskarten im iDA-Portal Sachsen weisen die anliegenden Böden einen hohen bis sehr hohen Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen auf. Gemäß dem Bodenbewertungsinstrument Sachsen sind Böden, deren Erfüllungsgrad der natürlichen Bodenfunktionen in mindestens eine hohe Einstufung erfolgt, vor Überprägung zu schützen. Zudem wird für die gesamte Fläche eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wasser (Stufe 6 von 7 nach KSR-Karte) i. V. m. einer hohen Erodierbarkeit (Stufe IV) des anliegenden Bodens (Löss) durch Wasser ausgewiesen.

Boden ist eine unverzichtbare Lebensgrundlage des Menschen. Neben seiner Funktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere fungiert der Boden darüber hinaus als Wasserspeicher und Schadstofffilter und leistet als einer der größten Kohlenstoffspeicher zudem einen äußerst wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Der Boden ist aufgrund seiner Struktur in der Lage Wasser zu speichern und ermöglicht damit eine zeitlich verzögerte Abgabe von Niederschlagswasser an Fließgewässer. Insofern leistet der Boden einen äußerst wichtigen Beitrag zum Hochwasserschutz. Aus vorgenannten Gründen ist natürlich gewachsener Boden mit Blick auf die Erhaltung seiner natürlichen Bodenfunktionen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a) bis c) BBodSchG vor jeder weiteren Versiegelung bzw. anderweitigen anthropogenen Überprägung zu schützen. Bei Ackerböden handelt es sich trotz Bearbeitung (z. B. durch Pflügen) in aller Regel um natürliche Böden, die zudem regelmäßig weitestgehend intakte Bodenfunktionen aufweisen.

Die acht WEA sind gemäß der Planzeichnung auf einer hocherosionsgefährdeten Ackerfläche angeordnet, welche sich u. a. über eine besonders erosionsgefährdete Abflussbahn, in Richtung des Rottelsbachs entwässert. Somit kann ein verstärktes Entstehen von Oberflächenabflüssen bei ggf. auftretenden (Stark-) Niederschlägen auf den später neu versiegelten Flächen, nicht zuletzt aufgrund der hohen Anzahl der Eingriffsflächen in den Boden nicht ausgeschlossen werden. Ein Bodenabtrag durch verstärkt auftretendes Oberflächenwasser ist insbesondere in Bereichen von Abflussbahnen und im Bereich von erosionsgefährdeten Hängen zu erwarten. Insofern können Off-Site-Schäden durch Eintrag von abgeschwemmtem Bodenmaterial über den Rottelsbach in die bebauten Gebiete beim Zusammentreffen mehrerer ungünstiger erosionsfördernder Faktoren nicht ausgeschlossen werden. Mit erosionsmindernden Bewirtschaftungsmaßnahmen kann lediglich die Gefahr von Bodenerosion in gewissem Umfang verringert, jedoch nicht ausgeschlossen, werden

Nach obigen Ausführungen ist die Anordnung einer Bodenkundlichen Baubegleitung und die Vorlage eines Bodenschutzkonzeptes geeignet, erforderlich und angemessen. In Hinblick des Abwägungserfordernisses des § 2 EEG war die Abwägungsentscheidung für die Errichtung und dem Betrieb der acht WEA zu treffen. Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien stehen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Durch die Anordnung der Bodenkundlichen Baubegleitung können Vorkehrungen überwacht werden, um physikalische Einwirkungen auf den Boden zu vermeiden und wirksam zu vermindern.

19. Wasserrecht – A.5 und C.9

Das Vorhaben befindet sich im Einzugsgebiet des Lungwitzbaches und mehreren Teileinzugsgebieten der Zuflüsse zum Lungwitzbach. Die Zuflüsse sind der Rottelsbach, der Reinholdshainer Graben, Wiesengraben, Falks Graben und der Niederlungwitzer Mühlgraben. Für den Lungwitzbach wurde von der Landestalsperrenverwaltung und für den Niederlungwitzer Mühlgraben von der Stadt Glauchau das Vorliegen eines signifikanten Hochwasserrisikos amtlich festgestellt.

Es muss im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens Sorge dafür getragen werden, dass sich die Abflusssituation in Niederlungwitz an keiner Stelle verschärft. Dies erfordert eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen breitflächig in den Untergrund und das Vermeiden von Veränderungen der Abflussverhältnisse des wild abfließenden Wassers.

Die Anordnung der Umsetzung des Entwässerungskonzepts und dessen Maßnahmen ist somit geeignet, erforderlich und angemessen.

20. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung in Nr. A.10. beruht auf §§ 3 Abs. 1 und 9 Abs. 1 Nr. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) in der Fassung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245). Demnach ist die Fa. Windpark Niederlungwitz Struktur GmbH als Antragstellerin zur Zahlung verpflichtet, da diese das Genehmigungsverfahren als Amtshandlung veranlasst hat und in deren Interesse die Amtshandlung vorgenommen wurde.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet:

verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe dieses Bescheides gestellt und begründet werden.

Schumann
Sachgebietsleiterin
untere Immissionsschutzbehörde